

**Vereinbarung zwischen dem  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
und der Deutschen Marine (Marineamt)  
über die Anerkennung von Befähigungen, die bei der Deutschen Marine erworben wurden,  
als Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen  
und Seefunkzeugnissen für den Dienst auf Kauffahrteischiffen**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Marineamt schließen aufgrund des § 27 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der Fassung der Neufassung vom 15. Januar 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. 1998 I S. 1938), folgende Vereinbarung ab.

### **1. Anerkennung von Befähigungen**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erkennt Ausbildungen, Befähigungen und Tätigkeiten im nachfolgenden Umfang regelmäßig an.

#### **1.1 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge**

Als praktische Ausbildung und Seefahrzeit i.S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 b SchOffzAusbV werden anerkannt

- die Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsreihen Decksdienst (11) oder Navigationsdienst (26), wenn eine mindestens 36-monatige Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung nachgewiesen wird,
  - der Besitz des Leistungsnachweises I oder höher, wenn eine mindestens 36-monatige Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine nachgewiesen wird,
- jeweils zuzüglich einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrzeit auf einem Kauffahrteischiff und der Vorlage eines Berichtshefts gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SchOffzAusbV.

Hinsichtlich der mindestens 2-jährigen Ausbildung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SchOffzAusbV ist eine verkürzte Ausbildung gemäß den in den Anlagen 1 und 2 formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrzeiten auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

Ehemaligen Soldaten, die das Zeugnis über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier erworben haben, werden auf die für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Ersten Offizier abzuleistende Seefahrzeit gem. § 10 Abs. 2 SchOffzAusbV

- 6 Monate, wenn sie Inhaber des Leistungsnachweises II sind,
  - 9 Monate, wenn sie Inhaber des Leistungsnachweises III sind,
- angerechnet.

#### **1.2 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge**

Die zugelassene Seefahrzeit i.S.v. § 10 Abs. 4 Nr. 1 b SchOffzAusbV gilt als erfüllt,

- wenn Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsreihen Decksdienst (11) oder Navigationsdienst (26) in Verbindung mit einer mindestens 36-monatigen Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung nachgewiesen werden,
- wenn der Besitz des Leistungsnachweises I oder höher in Verbindung mit einer mindestens 36-monatigen Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der Ausbildung von in der Regel einem Schulhalbjahr gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 SchOffz AusbV ist eine verkürzte Ausbildung gemäß den in Anlage 3 formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

Ehemaligen Soldaten, die im Besitz des Leistungsnachweises I oder höher sind, werden die Seefahrzeiten als Wachoffizier auf Booten oder Schiffen der Marine nach Erhalt des Leistungsnachweises als für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt nachzuweisende Seefahrtzeit gem. § 10 Abs. 5 SchOffzAusbV anerkannt.

### **1.3 Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung**

Als Seefahrtzeit i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 SchOffzAusbV werden anerkannt

- die Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik und einer Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine im Maschinendienst von mindestens 12 Monaten,
- die Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem anderen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik und einer Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten

jeweils zuzüglich einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff und der Vorlage eines Berichtshefts gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SchOffzAusb.

Hinsichtlich der mindestens 2-jährigen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchOffzAusbV ist eine verkürzte Ausbildung gemäß den in den Anlagen 4, 5 und 6 formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere in der Verwendung Schiffstechnik in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 36 Monaten
- (ehemalige) Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Schiffselektrotechnik (43) und Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 60 Monaten in entsprechender Verwendung.

Ehemaligen Soldaten, die das Zeugnis über die Befähigung zum technischen Wachoffizier erworben haben, werden auf die für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier abzuleistende Seefahrtzeit gem. § 15 Abs. 2 SchOffzAusbV

- die Tätigkeiten als Schiffstechnischer Offizier auf Booten oder Schiffen der Marine vollständig
- die Tätigkeiten von Portepeeunteroffizieren auf Booten oder Schiffen der Marine mit der Berechtigung der Vertretung des Schiffstechnischen Offiziers zu 50 % angerechnet.

### **1.4 Befähigungszeugnis für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt**

Die fachlichen Anforderungen gemäß § 15 Abs. 4 SchOffzAusbV werden als erfüllt anerkannt durch

- den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Maat in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem anderen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik oder
- den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik und eine einschlägige Bordverwendung von 24 Monaten.

### **1.5 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache gehen**

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Deck gem. § 18b Abs. 1 der SchOffzAusbV erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Decksdienst (11); Operationsdienst (23); Navigation (26); Signalbetrieb (27); Überwasserwaffenmechanik (31); Waffentaucher (34),
- alle Offiziere

mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten, sofern Aufgaben im Brückendienst im Sinne des Abschnittes A-II/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

### **1.6 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Maschinenwache gehen**

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Maschine gem. § 18b Abs. 2 der SchOffzAusbV erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42); Elektrotechnik (43); Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik,
- mit Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik

mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten und einem Nachweis über ihre Tätigkeiten im Maschinendienst, sofern Aufgaben im Maschinendienst im Sinne des Abschnittes A-III/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

### **1.7 Seefunkzeugnisse**

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (GOC) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst GOC / ABZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst GOC zuerkannt worden ist.

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (ROC) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst ROC zuerkannt worden ist.

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst UBZ zuerkannt worden ist.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Einzelfälle**

Soweit Einzelfälle in dieser Vereinbarung nicht oder nicht abschließend geregelt sind, entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsprechend der jeweiligen geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung. Der einzelne (ehemalige) Soldat kann aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechte herleiten.

### **2.2 Zuständigkeit Dritter**

Die Regelungen über Befähigungszeugnisse und -nachweise, deren Ausstellung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie fällt, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

### **2.3 Nachweise**

Als Nachweise werden in der Regel beglaubigte Kopien von (vorläufigen) Dienstzeugnissen und Lehrgangzeugnisse anerkannt.

## 2.4 Änderungen der Vereinbarung

Grundlage für die zivilberufliche Anerkennung der Befähigungen nach dieser Vereinbarung sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Ausbildungsweisungen und die Zentrale Dienstvorschrift über das Prüfungswesen der Streitkräfte in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Marine.

Das Marineamt unterrichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über alle Veränderungen, die sich in den Ausbildungsweisungen, der Prüfungsordnung der Marine oder anderweitig in für diese Vereinbarung bedeutsamer Weise ergeben.

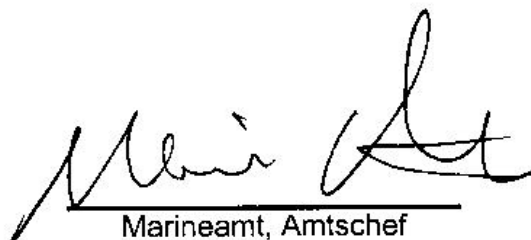
Sofern das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder das Marineamt einen Änderungsbedarf für diese Vereinbarung erkennt, ist die Vereinbarung insoweit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## 2.5 Sicherheitspartnerschaft

Das Marineamt, Abteilung Marineausbildung, gibt einem Vertreter des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Gelegenheit, sich durch unregelmäßige Besuche der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen und an Bord von Booten oder Schiffen der Marine sowie gelegentlichen Teilnahmen an Abschlussprüfungen entsprechender Lehrgänge, davon zu überzeugen, dass mit der militärfachlichen Ausbildung, Prüfung und Verwendung in der Marine die Anforderungen an den Erwerb der zivilen Befähigungszeugnisse erfüllt werden.

## 3. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Regelungen über die zivilberufliche Anerkennung der schiffstechnischen Ausbildung, Prüfung und Verwendung in der Marine vom 21. März 1986, über die zivilberufliche Anerkennung der militärfachlichen Ausbildung, Prüfung und Verwendung im seemännischen und nautischen Dienst der Bundesmarine vom 21. April 1991, über die zivilberufliche Anerkennung der militärfachlichen Ausbildung, Prüfung und Verwendung sowie der dabei erworbenen Berechtigungen im nautischen und maschinentechnischen Dienst in der Volksmarine der ehemaligen DDR vom 13. Dezember 1991.



Marineamt, Amtschef  
Konteradmiral Ulrich Otto



BSH, Präsident  
Prof. Dr. Peter Ehlers

## Anhang

- Anlage 1. Rahmenlehrplan Nautik verkürzt (Fachschule)
- Anlage 2. Rahmenordnung Nautik verkürzt (Fachhochschule)
- Anlage 3. Rahmenlehrplan Nautik BRZ 500 Nationale Fahrt verkürzt
- Anlage 4. Rahmenlehrplan Schiffsbetriebstechnik verkürzt (Fachschule)
- Anlage 5. Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik verkürzt, sofern u.a. abgeschlossenes technisches Studium absolviert (Fachhochschule)
- Anlage 6. Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik verkürzt, sofern u.a. abgeschlossenes nichttechnisches Studium absolviert (Fachhochschule)
- Anlage 7. Durchführungsbestimmungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für den Dienst auf Kauffahrteischiffen durch (ehemalige) Marinesoldaten
- Anlage 8. Antragsformulare
  - 8.1 Erwerb Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen
  - 8.2 Erwerb Seefunkzeugnis einschließlich Gültigkeitsvermerk
  - 8.3 Erwerb Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten einschließlich Gültigkeitsvermerk
  - 8.4 Nachweis über praktische Ausbildung und Seefahrtzeit zum Erwerb eines nautischen / technischen Befähigungszeugnisses an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte
  - 8.5 Bescheinigung zur Teilnahme an einer verkürzten Ausbildung gemäß der Anlagen 1 bis 6
- Anlage 9. Verzeichnis der zur Vornahme von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach § 81 des Seemannsgesetzes ermächtigten Ärzte

**Rahmenlehrplan Nautik verkürzt (Fachschule)**

(Dauer : 1 Schuljahr = 2 Schulhalbjahre = 2 Semester)

**Eingangsvoraussetzungen:**

- eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff. Über diese Seefahrtzeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen
- und eine Ausbildung und Verwendung als Offizier im Brückendienst oder Portepeeunteroffizier der Verwendungsreihe Navigation (26) in Verbindung mit Leistungsnachweis 1 oder höherwertig und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeit auf Booten und Schiffen der Marine
- oder Portepeeunteroffizier der Verwendungsreihe Navigation (26) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten und Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung
- und eine Bescheinigung des BSH über die Überprüfung dieser Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem verkürzten Ausbildungslehrgang, unbeschadet der landesrechtlichen Voraussetzungen

**1. Stundentafel**

<b>Lernbereiche/Fächer</b>	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>Insges.</b>
1. Gesellschaft und Kommunikation	<b>80</b>	-	-
2. Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	<b>240</b>	-	-
3. Schiffsführung	<b>180</b>	-	-
4. Ladungsumschlag und Stauung	<b>360</b>	-	-
5. Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	<b>310</b>	-	-
6. Projekte	<b>110</b>	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>1280</b>	-	-

(Bemerkung: 32 Unterrichtsstunden pro Woche, 20 Wochen Unterricht pro Semester)

<b>Lernbereich 1 :                    <i>Gesellschaft und Kommunikation</i></b>
---

<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Seeverkehrswirtschaft und Reedereibetriebswirtschaft kennen</b>	<b>80</b>
		<b>80</b>

<b>Lernbereich 1 :                    <i>Gesellschaft und Kommunikation</i></b>
---

<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Seeverkehrswirtschaft und Reedereibetriebswirtschaft kennen</b>	Regionale und überregionale Verkehrssysteme und Güterströme, Flottenstruktur, Wettbewerb, Funktion des Seeverkehrs in Krisenbereichen, Seeschifffahrt als regionaler Wirtschaftsfaktor; Unternehmensbereiche in der Seeschifffahrt, Reedereiorganisation, Kosten im Schiffsbetrieb	<b>80</b>

<b>Lernbereich 2 : Seefahrtbezogene Naturwissenschaften</b>
---

Nr.	Lernziele (Übersicht)	ZRW
3	Ausgewählte nautische Anwendungen der Mathematik kennen	40
5	Ausgewählte schiffsbetriebstechnische Anwendungen der Physik kennen	80
6	Grundlagen des technischen Umweltschutzes kennen	40
7	Chemiekenntnisse festigen, ergänzen und seefahrtbezogen erweitern	60
8	Chemische Grundlagen für die Abwicklung von Gefahrguttransporten und für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen kennen	20
		<b>240</b>

<b>Lernbereich 2 : Seefahrtbezogene Naturwissenschaften</b>
---

Nr.	Lernziele	Lerninhalte	ZRW
3	<b>Ausgewählte nautische Anwendungen der Mathematik kennen</b>	Besteckrechnung, Geometrie der Standortbestimmung, Schwerpunktberechnung von Flächen und Körpern nach Simpson an nautischen Anwendungen	40
5	<b>Ausgewählte berufsbezogene Anwendungen der Physik kennen</b>	Propulsion des Schiffes, Antriebsmaschinen, Dampferzeuger, Brennstoffaufbereitung, elektrische Energieerzeugung, -verteilung und -verwertung, Steuerungs- und Regeltechnik	80
6	<b>Grundlagen des technischen Umweltschutzes kennen</b>	Stoffkreisläufe in Ökosystemen, Abfälle im Schiffsbetrieb; Minimierung, Wiederverwendung, Entsorgung; Dokumentation	40
7	<b>Chemiekenntnisse festigen, ergänzen und seefahrtbezogen erweitern</b>	Chemische Reaktionen, wichtige anorganische Stoffe, Einführung in die Chemie der Kohlenwasserstoffe und ihrer Derivate	60
8	<b>Chemische Grundlagen für die Abwicklung von Gefahrguttransporten und für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen kennen</b>	Klassifizierung, transporttechnologische Eigenschaften, physiologische und toxikologische Eigenschaften	20

<b>Lernbereich 3 :           <i>Schiffsführung</i></b>
--

<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
11	Grundlagen der Führung des Schiffes in schwerem Wetter kennen	20
12	Grundsätze der technischen Systemüberwachung kennen und auf Störungen richtig reagieren können	80
13	Schiffahrtsspezifische Kommunikation in englischer Sprache sicher durchführen können	80
		180

<b>Lernbereich 3 :           <i>Schiffsführung</i></b>
--

<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
11	<b>Grundlagen der Führung des Schiffes in schwerem Wetter kennen</b>	Schweres Wetter, Seegang Formen und Größen des Seegangs, Begegnungsperiode, Resonanz, parametrische Erregung Maßnahmen bei Wetterverschlechterung Führen des Schiffes im schweren Wetter Beidrehen und Beiliegen Hilfeleistung für Schiffe und Luftfahrzeuge in Seenot.	20
12	<b>Grundsätze der technischen Systemüberwachung kennen und auf Störungen richtig reagieren können</b>	Allgemeine Kenntnis der schiffstechnischen Anlagen, Aufbau und Wirkungsweise und Einsatz:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kraft- und Arbeitsmaschinen</li> <li>• Antriebsleistung, Propeller und Rudermaschine</li> <li>• Elektrische Maschinen und Anlagen</li> <li>• Schiffsautomation</li> <li>• Betriebsstoffe.</li> </ul> Betriebsgrundsätze beim Betreiben einer Schiffsantriebsanlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau und Wirkungsweise</li> <li>• Versorgungssysteme</li> <li>• dynamisches Verhalten bei Manöverfahrt.</li> </ul> Fernsteuerung der Maschine, Notstopp, Notmanöver  Alarmsysteme (Maschinenanlage, Feuererkennung, Ladungskühlanlagen u.a.)	80
13	<b>Schiffahrtsspezifische Kommunikation in englischer Sprache sicher durchführen können</b>	Grundlagen nautisch-technischer Sprachkompetenz in Englisch. Schiffahrtsspezifische Fachterminologie. sprachliche Hilfsmittel und ihre Benutzung. Schiffahrtsspezifische Informationen (Handbücher, technische Beschreibungen, Betriebsanleitungen u.a.). Sicherheitskommunikation (Schiff-Land, Schiff-Schiff, "on board"-Kommunikation) unter Beachtung der IMO-Sprachregelungen.	80

<b>Lernbereich 4 :           <i>Ladungsumschlag und Stauung</i></b>
---

<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
2	Überwachung von Stabilität, Trimm und Schiffsfestigkeit durchführen können	80
3	Kriterien der Beladungs- und Reiseplanung anwenden können	10
4	Regeln der Ladungstüchtigkeit des Schiffes sowie des Stauens und der Ladungsfürsorge üblicher Trockenladungen kennen	30
5	Ladungssicherung planen und überwachen können	20
6	Einsatz von Umschlagsgeräten und anderen technischen Einrichtungen im Ladungsbereich überwachen können	20
7	Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Ladungen anwenden können	80
8	"Einführungs"-Qualifikation für Tankschiffe nachweisen	40
9	Grundlagen des Seehandelsrechts kennen	20
10	Pflichten des Kapitäns aus Frachtverträgen kennen	40
11	Grundlagen des Havariewesens kennen	20
		<b>360</b>

<b>Lernbereich:           <i>Ladungsumschlag und Stauung</i></b>
--

<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
<b>2</b>	<b>Überwachung von Stabilität, Trimm und Schiffsfestigkeit durchführen können</b>	<p>Grundkenntnis der Schiffstheorie in bezug auf Schwimmfähigkeit, Stabilität, Trimm und Festigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilitätsbelastungen durch</li> <li>• Übergehen von Ladung</li> <li>• Wassereinbruch</li> <li>• Winddruck</li> <li>• Seegang</li> <li>• Schwergutübernahme</li> <li>• freie Flüssigkeitsoberflächen</li> <li>• Wasseraufsaugen der Decksladung</li> <li>• Vereisung</li> <li>• Hartruderlage</li> </ul> <p>Kenntnis der nationalen und der IMO-Stabilitätsempfehlungen</p>	80
<b>3</b>	<b>Kriterien der Beladungs- und Reiseplanung anwenden können</b>	<p>Beladungsplanung, Organisation und Überwachung des Umschlags unter Anwendung der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, Regeln, Codes und Normen über Freibord, Stabilität, Trimm, Festigkeit und gehörige Ausrüstung des Schiffes.</p> <p>Ausnutzung der Arbeitsfähigkeit des Schiffes.</p>	10
<b>4</b>	<b>Regeln der Ladungstüchtigkeit des Schiffes sowie des Stauens und der Ladungsfürsorge üblicher Trockenladungen kennen</b>	<p>Kenntnis und Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten und der kommerziellen transporttechnologischen Eigenschaften von Ladungen. Insbesondere sind zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stückgüter und Schwergut</li> <li>• Container</li> <li>• Ro/Ro-Ladungen</li> <li>• Getreide (grain-code)</li> </ul>	30

Nr.	Lernziele	Lerninhalte	ZRW
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• mineralische Schüttladungen (bulk cargoes code)</li> <li>• Holzdecksladung (timber-code; Richtlinie E1).</li> </ul> <p>Überwachung von Stabilität und Festigkeitsbeanspruchungen unter Anwendung von einschlägigen Verfahren und Methoden (Bordrechner, manuelle Rechnung); Dokumentation im Sinne des ISM-Code. Vorbereitung von Laderäumen, Stauregeln, Staupläne, Laderaummeteorologie, Dokumentation, Arbeitsschutz.</p>	
5	<b>Ladungssicherung planen und überwachen können</b>	Kenntnis des CSS-Code und Anwendung des Ladungssicherungshandbuchs für Stückgüter, Schwergut, Ro/Ro-Ladungen und Container	20
6	<b>Einsatz von Umschlagsgeräten und anderen technischen Einrichtungen im Ladungsbereich überwachen können</b>	<p>Technische Funktion, Betriebskriterien, Prüfungswesen, bordseitige Dokumentation, Überwachung und Wartung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ladegeschrren und Bordkranen</li> <li>• Pforten, Rampen, Lukenabdeckungen</li> <li>• Hebebühnen, Förderanlagen</li> <li>• Kühlanlagen.</li> </ul>	20
7	<b>Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Ladungen anwenden können</b>	<p>Kenntnis und Fertigkeiten in der Anwendung internationaler Regeln, Normen und Codes über die Beförderung gefährlicher Güter; insbesondere des IMDG-Codes und des BC-Codes sowie nationaler Gesetze, Verordnungen, Vorschriften (insbes. UVV-See) und Richtlinien.</p> <p>Beladungsplanung nach Klasseneinteilung und Separationsregeln; Dokumentation, Notfallvorbereitung, Maßnahmen im Notfall (MFAG, EmS).</p>	80
8	<b>"Einführungs"-Qualifikation für Tankschiffe nachweisen</b>	<p>Bauart, Auslegung und Ausrüstung von Öl-, Gas- und Chemikaliertankern, Grundsätze der Beladung und des Ladungsumschlags.</p> <p>Eigenschaften der Tankladungen, Toxizität, Gefahren und Gefahrenabwehr.</p> <p>Sicherheitsausrüstung und Schutz des Personals, Verhütung der Verschmutzung des Meeres und der Luft.</p> <p>(Einführungsqualifikation für Tankschiffe nach STCW-Code).</p>	40
9	<b>Grundlagen des Seehandelsrechts kennen</b>	Kenntnisse des Seefrachtrechtes vor dem Hintergrund des Überseekaufvertrages; Stückgutfrachtvertrag (Haag-, Visby-, Hamburg-Rules), Charterverträge (Reise-, Zeit-, Bareboat-Charter)	20
10	<b>Pflichten des Kapitäns aus Frachtverträgen kennen</b>	<p>Kenntnisse der rechtlichen Stellung des Kapitäns nach dem HGB sowie als Vertreter des Reeders.</p> <p>Kenntnisse des Seehandelsrechts in Bezug auf Pflichten des Kapitäns bezüglich Seetüchtigkeit und Ladungstüchtigkeit; Verfrachterhaftung; Beweissicherung; Verklarung.</p>	40
11	<b>Grundlagen des Havariewesens kennen</b>	Kenntnisse über das Seeversicherungswesen (Kasko, P&I), über besondere Haverei und Große Haverei, über Bergung und Hilfeleistung.	20

<b>Lernbereich 5 :</b>	<b>Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord</b>
------------------------	---

Nr.	Lernziele (Übersicht)	ZRW
2	Maßnahmen in Notfällen kennen, üben und einleiten können	80
3	Grundlagen der Schifffahrtmedizin kennen und erweiterte Erste Hilfe leisten können	40
4	Vorärztliche Behandlung von erkrankten Personen vornehmen können	40
5	Grundzüge des öffentlichen Rechts und die für den Schiffsbetrieb wichtigen internationalen Vereinbarungen sowie deren Umsetzung kennen	50
7	Grundlagen des Sozial- und Arbeitsrechts kennen und ausgewählte Bereiche sicher anwenden können	60
8	Nachwuchsausbildung planen, durchführen und überwachen können	20
9	Grundlagen der Betriebssoziologie und Personalführung anwenden können	20
		<b>310</b>

<b>Lernbereich 5 :</b>	<b>Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord</b>
------------------------	---

Nr.	Lernziele	Lerninhalte	ZRW
<b>2</b>	<b>Maßnahmen in Notfällen kennen, üben und einleiten können</b>	<p>Einsatz der Gruppen- und Einzelrettungsmittel. Eigenrettung, Überleben in Seenot. Fähigkeit zur Durchführung von Übungen zum Verlassen des Schiffes und Kenntnis der Handhabung von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten, ihrer Einrichtungen und Anordnungen für das Zuwasserlassen sowie des dazugehörigen Ausrüstungsgeräts, einschließlich funktechnischer Rettungsmittel, Satelliten-EPIRB's, SART's, Überlebensanzüge und Hilfsmittel für den Wärmeschutz.</p> <p>Kenntnis der im Falle von Bränden zu treffenden Maßnahmen, auch bei Bränden im Ölsystem. Planung und Durchführung von Feuerlöschübungen. Maßnahmen zur Eindämmung von Schäden und zur Rettung des Schiffes nach einem Brand, einer Explosion, einem Zusammenstoß oder einer Strandung. Fremdrettung nach MERSAR, Beherrschung von Notlagen nach der Sicherheitsrolle. Rettung von Personen in Notlagen (z.B. Strandung, Wassereintritt, Übergehen von Ladung, Manövrierunfähigkeit). Aufgrundsetzen eines Schiffes, Maßnahmen zum Wiederflottmachen mit und ohne Unterstützung. Herstellen des Verschlusszustandes bei beschädigtem Schiffskörper. Herstellen einer Schleppverbindung, Schleppen eines Havaristen. Herstellen einer Notsteuerung.</p>	80
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Schifffahrtmedizin kennen und erweiterte Erste Hilfe leisten können</b>	<p>Anatomie des menschlichen Körpers. Häufig auftretende Krankheiten und deren Behandlung. Tropenkrankheiten und deren Behandlung.</p>	40

Nr.	Lernziele	Lerninhalte	ZRW
		Allgemeine Kenntnisse über Krankenpflege. Pharmakologische Kenntnisse über die in der Bordapotheke enthaltenen Arzneimittel. Erweiterte Erste-Hilfe Kenntnisse und die Fähigkeit, diese in der Praxis einzusetzen. Notfallmedizin und die Fähigkeit zur Wiederbelebung. Lebensrettung im Seenotfall.	
4	<b>Vorärztliche Behandlung von erkrankten Personen vornehmen können.</b>	Fähigkeit zur Inanspruchnahme funktärztlicher Beratung einschließlich der Fähigkeit, die erteilten Ratschläge in wirksame Maßnahmen umzusetzen. Gründliche Kenntnis der Verwendung und des Inhalts der nachstehenden Veröffentlichungen: 1. Krankenfürsorgeverordnung und "Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen" 2. Abschnitt Medizin aus dem Internationalen Signalebuch 3. Leitfaden für medizinische Erste Hilfe zum Gebrauch bei Unfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern.	40
Hinweis: Während des Bildungsganges ist zusätzlich ein Lehrgang von insgesamt 2 Wochen zum Erwerb der praktischen schiffahrtsmedizinischen Fähigkeiten extern im Krankenhaus durchzuführen			
Nr.	Lernziele	Lerninhalte	ZRW
5	<b>Grundzüge des öffentlichen Rechts und die für den Schiffsbetrieb wichtigen internationalen Vereinbarungen sowie deren Umsetzung kennen</b>	Kenntnisse über das in internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen verankerte internationale Seerecht. Insbesondere müssen folgende Bereiche berücksichtigt werden: Zeugnisse und andere Dokumente, die gemäß internationalen Übereinkommen an Bord mitgeführt werden müssen, wie sie erlangt werden können und ihr Gültigkeitszeitraum  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortlichkeiten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Internationalen Freibordübereinkommens und des Übereinkommens über Schiffsvermessung</li> <li>• Verantwortlichkeiten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe</li> <li>• Erklärungen über Fragen der Gesundheit für die Seeschifffahrt und die Vorschriften der Internationalen Gesundheitsregeln</li> <li>• Verantwortlichkeiten nach Maßgabe internationaler Regeln, die die Sicherheit des Schiffes, der Fahrgäste, der Besatzung und der Ladung betreffen, insbesondere SOLAS</li> </ul> innerstaatliche Gesetzgebung für die Umsetzung	50

Nr.	Lernziele	Lerninhalte	ZRW
		internationaler Vereinbarungen und Übereinkommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seeunfalluntersuchungsgesetz Organisation und Durchführung des Safety Management Systems in bezug auf den Bordbetrieb gemäß ISM-Code einschließlich des Anfertigen von Berichten und der Vorbereitung und Durchführung von Audits</li> <li>• Vorbereitung und Durchführung von Besichtigungen des Flaggenstaates und der Hafenstaaten, insbesondere der Klassifikationsgesellschaften</li> <li>• Seevölkerrecht</li> </ul>	
7	<b>Grundlagen des Sozial- und Arbeitsrechts kennen und ausgewählte Bereiche sicher anwenden können</b>	Kenntnis der einschlägigen internationalen Übereinkommen (insbesondere STCW). Allgemeine arbeitsrechtliche Kenntnisse (Tarifverträge, Arbeitsverträge, Streikrecht, Arbeitsgerichtsverfahren). Gründliche Kenntnis des Seemannsgesetzes (Heuverhältnis, Kündigung, Ordnung an Bord). Betriebliche Mitbestimmung (Betriebsverfassungsgesetz). Arbeitszeitregelungen. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Jugendliche an Bord (Jugendschutzgesetz). Kenntnisse über die See-Sozialversicherung.	60
8	<b>Nachwuchsausbildung planen, durchführen und überwachen können</b>	Berufsbildung in der Seeschifffahrt (Schiffsmechanikerausbildung, nautische und technische Offiziersassistenten, Praxissemester und Praktika), Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung, Planung und Durchführung der Berufsbildung an Bord und an Land (gem. AEVO).	20
9	<b>Grundlagen der Betriebssoziologie und Personalführung anwenden können</b>	Führung von Mitarbeitern im allgemeinen und bei multikulturellen Besatzungen im besonderen, Führungsstile, Disziplinarmaßnahmen. Führung von Menschen in Notfällen. Personalbeurteilung Adäquates Konfliktverhalten und Konfliktlösungsstrategien. Maßnahmen bei Alkoholmissbrauch und anderen Suchtverhalten. Herstellen und Erhalten von Bordhygiene und einer humanen Arbeitsumgebung.	20

<b>Lernbereich 6 :                      Projekte                      Seite 1</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
1	Mathematik (Fachhochschulreife)	40
2	Englisch	?
3	Radarsimulator	?
4	Schiffsführungssimulator	?
		<b>110</b>

Anlage folgt

**Rahmenlehrplan Nautik BRZ 500 Nationale Fahrt verkürzt**

(Dauer : ca. 5 Wochen)

Eingangsvoraussetzungen:

- eine Ausbildung und Verwendung als Offizier im Brückendienst oder Portepeeunteroffizier der Verwendungsreihe Navigation (26) oder Decksdienst (11) in Verbindung mit insgesamt 36 Monaten Seefahrzeit auf Booten und Schiffen der Marine und Leistungsnachweis 1
- oder eine Ausbildung und Verwendung als Portepeeunteroffizier der Verwendungsreihe Navigation (26) oder Decksdienst (11) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrzeit auf Booten und Schiffen der Marine
- und eine Einverständniserklärung des BSH zur Teilnahme an diesem verkürzten Ausbildungslehrgang

Der Lernbereich Gesellschaft und Kommunikation ist für alle Kursteilnehmer vorgesehen, die zum Zeitpunkt des Kurses noch kein entsprechendes Seefunkzeugnis erworben haben.

**1. Stundentafel**

<b>Lernbereiche/Fächer</b>	<b>Stunden</b>
1. Gesellschaft und Kommunikation	<b>30</b>
4. Ladungsumschlag und Stauung	<b>90</b>
5. Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	<b>20</b>
<b>Zusammen</b>	<b>140</b>

(Bemerkung: 32 Unterrichtsstunden pro Woche)

<b>Lernbereich: Gesellschaft und Kommunikation</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
6	<b>Sprechfunkverkehr per UKW durchführen können</b>	gemäß VO-Funk für den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses	20
7	<b>GMDSS-Funkverkehr gemäß den Anforderungen für Seegebiet A1 durchführen können</b>	gemäß VO-Funk für den Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses II für das Seegebiet A1	10
	<b>Gesamt</b>		<b>30</b>

<b>Lernbereich: Ladungsumschlag und Stauung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
2	<b>Überwachung von Stabilität, Trimm und Schiffsfestigkeit durchführen können</b>	Grundkenntnis der Schiffstheorie in bezug auf Schwimmfähigkeit, Stabilität und Trimm. Stabilitätsbelastungen durch: Übergehen von Ladung, Wassereintrich, Winddruck, Seegang, freie Flüssigkeitsoberflächen Kenntnis der nationalen Stabilitätsvorschriften.	20
3	<b>Regeln der Ladungstüchtigkeit des Schiffes sowie des Stauens und der Ladungsfürsorge üblicher Trockenladungen kennen</b>	Kenntnis und Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten, transporttechnologischen Eigenschaften von Ladungen. Insbesondere sind zu behandeln: Stückgüter, Container, Ro/Ro-Ladungen, Getreide, Mineralische Schüttladungen, Holzdecksladung. Überwachung der Stabilität. Vorbereitung von Laderäumen, Stauregeln, Ladungssicherung, Dokumentation, Arbeitsschutz.	25
4	<b>Einsatz von Umschlagsgeräten und anderen technischen Einrichtungen im Ladungsbereich überwachen können</b>	Bordseitige Dokumentation, Überwachung und Wartung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ladegeschrirren und Bordkranen</li> <li>• Pforten, Rampen, Lukenabdeckungen.</li> </ul>	10
5	<b>Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Ladungen anwenden können</b>	Kenntnis nationaler Gesetze, Verordnungen, Vorschriften (insbes. UVV-See) und Richtlinien. Beladungsplanung nach Klasseneinteilung und Separationsregeln; Dokumentation, Notfallvorbereitung, Maßnahmen im Notfall.	15
6	<b>Grundlagen des Seehandelsrechts kennen</b>	Kenntnisse des Seefrachtrechts; Stückgutfrachtvertrag, Charterverträge.	5
7	<b>Pflichten des Kapitäns aus Frachtverträgen kennen</b>	Kenntnisse der rechtlichen Stellung des Kapitäns nach dem HGB sowie als Vertreter des Reeders. Kenntnisse des Seehandelsrechts in Bezug auf Pflichten des Kapitäns bezüglich Seetüchtigkeit und Ladungstüchtigkeit; Verfrachterhaftung; Beweissicherung; Verklarung.	10
8	<b>Grundlagen des Havariewesens kennen</b>	Kenntnisse über das Seeversicherungswesen (Kasko, P&I), über besondere Haverei und Große Haverei, über Bergung und Hilfeleistung.	5
	<b>Gesamt</b>		<b>90</b>

<b>Lernbereich: Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord</b>			
4	<b>Grundzüge des öffentlichen Rechts und die für den Schiffsbetrieb wichtigen Vorschriften kennen</b>	<p>Kenntnisse über das in internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen verankerte Seerecht.</p> <p>Insbesondere müssen folgende Bereiche berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und andere Dokumente, die an Bord mitgeführt werden müssen, wie sie erlangt werden können und ihr Gültigkeitszeitraum</li> <li>• Verantwortlichkeiten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Internationalen Freibordübereinkommens und des Übereinkommens über Schiffsvermessung</li> <li>• Verantwortlichkeiten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe</li> <li>• Seeunfalluntersuchungsgesetz</li> <li>• Organisation und Durchführung des Safety Management Systems in bezug auf den Bordbetrieb gemäß ISM-Code einschließlich des Anfertigen von Berichten und der Vorbereitung und Durchführung von Audits</li> <li>• Vorbereitung und Durchführung von Besichtigungen des Flaggenstaates und der Klassifikationsgesellschaft.</li> </ul>	20
	<b>Gesamt</b>		<b>20</b>

**Rahmenlehrplan Schiffsbetriebstechnik verkürzt (Fachschule)**

(Dauer : 1 Schuljahr = 2 Schulhalbjahre = 2 Semester)

**Eingangsvoraussetzungen:**

- Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik
- und eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrzeit auf einem Kauffahrteischiff. Über diese Seefahrzeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen
- und eine Ausbildung und Verwendung als Schiffstechnischer Offizier in Verbindung mit insgesamt 36 Monaten Seefahrzeit auf Booten und Schiffen der Marine
- oder Portepeunteroffizier in einer der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Schiffselektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 60 Monaten in entsprechender Verwendung
- und eine Bescheinigung des BSH zur Teilnahme an diesem verkürzten Ausbildungslehrgang, unbeschadet der landesrechtlichen Voraussetzungen

**1. Stundentafel**

<b>Lernbereiche/Fächer</b>	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>Insges.</b>
1. Gesellschaft und Kommunikation	<b>120</b>	-	-
2. Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	<b>200</b>	-	-
3. Schiffsbetriebstechnik	<b>360</b>	-	-
4. Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	<b>200</b>	-	-
5. Wartung und Instandsetzung	<b>100</b>	-	-
6. Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	<b>160</b>	-	-
7. Projekte	<b>120</b>	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>1280</b>	-	-

(Bemerkung: 32 Unterrichtsstunden pro Woche , 20 Wochen Unterricht pro Semester)

<b>Lernbereich 1 : Gesellschaft und Kommunikation</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
3	Grundlagen der Seeverkehrswirtschaft und Reedereibetriebswirtschaft kennen.	60
4	Grundlagen des berufsbezogenen Rechtswesens kennen.	60
		<b>120</b>

<b>Lernbereich 1 : Gesellschaft und Kommunikation</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
3	<b>Grundlagen der Seeverkehrswirtschaft und Reedereibetriebswirtschaft kennen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Wirtschaftslehre</li> <li>• Grundlagen der Betriebswirtschaft: Unternehmen, Unternehmensformen, Management und Organisation</li> <li>• Materialwirtschaft und Logistik</li> <li>• Marketing Betriebliches Rechnungswesen, Kostenkalkulation</li> <li>• Investition und Finanzierung</li> </ul>	60
4	<b>Grundlagen des berufsbezogenen Rechtswesens kennen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des bürgerlichen Rechts, des Handels-, Arbeits-, Sozial- und Berufsbildungsrechts</li> </ul>	60

<b>Lernbereich 2 : Seefahrtbezogene Naturwissenschaften</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
3	Ausgewählte berufsbezogene Anwendungen der Physik, Mechanik, Maschinendynamik und Maschinenelemente verstehen, beurteilen und anwenden können.	180
5	Chemiekenntnisse seefahrtbezogen festigen, ergänzen und erweitern und auf den Umgang mit Gefahrstoffen beziehen.  Ausreichende Kenntnisse in der Elektrochemie zum Verständnis der elektrochemischen Korrosion haben.	20
		<b>200</b>

<b>Lernbereich 2 : Seefahrtbezogene Naturwissenschaften</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
3	<b>Ausgewählte berufsbezogene Anwendungen der Physik, Mechanik, Maschinendynamik und Maschinenelemente verstehen, beurteilen und anwenden können.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichgewichtsbedingungen ebener und räumlicher Kraftsysteme</li> <li>• Newtonsche Axiome</li> <li>• Spannungen, Schnittgrößen Beanspruchungsarten, Lastfälle, zulässige Spannungen, Sicherheiten, Dauer- und Zeitstandfestigkeiten</li> <li>• Bewegungen</li> <li>• Prinzip von d'Alembert</li> <li>• Drehimpuls- und Drehimpulserhaltungssatz</li> <li>• Hydromechanik, hydrostatischer Druck, dynamischer Auftrieb, Schwimmkörper</li> <li>• Kontinuitäts- und Bernoulligleichung</li> <li>• Strömungen laminar und turbulent, Reynoldszahl</li> <li>• Ebene und isometrische Darstellung von Maschinenteilen</li> <li>• lösbare u. nicht lösbare Verbindungselemente Elemente zur Lagerung von Wellen und zur Übertragung von Kräften und Momenten</li> <li>• Kinematik und Kinetik der Punktmasse</li> <li>• Massenträgheitsmoment</li> <li>• freie und erzwungene Schwingungen</li> <li>• Schwingungen in Antriebssystemen</li> <li>• Aufstellung von Maschinen und Schwingungsschutz</li> </ul>	180
5	<b>Chemiekenntnisse seefahrtbezogen festigen, ergänzen und erweitern und auf den Umgang mit Gefahrstoffen beziehen. Ausreichende Kenntnisse in der Elektrochemie zum Verständnis der elektrochemischen Korrosion haben.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationale und internationale Klassifizierung der Gefahrstoffe</li> <li>• Transporttechnologische, physiologische und toxikologische Eigenschaften von Gefahrstoffen</li> <li>• Kenntnisse der Elektrochemie zur Durchführung von Schutzmaßnahmen der elektrochemischen Werkstoffzerstörung</li> </ul>	20

<b>Lernbereich : 3 Schiffsbetriebstechnik</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
1	Ausreichende Kenntnisse über den Aufbau, die Eigenschaften und die Arten von Betriebsstoffen und Gefahrstoffen haben.	30
2	Ausreichende Kenntnisse über die Eigenschaften der Werkstoffe haben und diese im Schiffsbetrieb anwenden können.	30
3	Ausreichende Kenntnisse über die technologischen Abläufe und Betriebseigenschaften von Schiffsdieselmotoren einschließlich deren Leitsysteme haben.	60
4	Regeln für das Inbetriebnehmen, Fahren, Überwachen und Außerbetriebnehmen von Schiffsdieselmotoren anwenden.	20
5	Maßnahmen für den Notbetrieb mit Schiffsdieselmotoren kennen und anwenden.	20
6	Ausreichende Kenntnisse vom Aufbau, der Wirkungsweise und dem Betrieb von Arbeitsmaschinen und Anlagen haben und diese anwenden können.	40
7	Ausreichende Kenntnisse über die technologischen Abläufe und Betriebseigenschaften von Kraftmaschinen (Dampfanlagen) einschließlich deren Leiteinrichtungen haben.	120
8	Qualifikation für den Dienst auf Tankschiffen erwerben (einschl. MARPOL).	40
		<b>360</b>

<b>Lernbereich 3 : Schiffsbetriebstechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
1	<b>Ausreichende Kenntnisse über den Aufbau, die Eigenschaften und die Arten von Betriebsstoffen und Gefahrstoffen haben, diese unterscheiden, pflegen, überwachen und deren Verwendbarkeit beurteilen können. Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Betriebsstoffen und Gefahrstoffen beachten.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Physikalische, chemische und technologischen Eigenschaften von Betriebs- und Gefahrstoffen</li> <li>• Arten und deren Eigenschaften</li> <li>• Anwendung und Lagerung</li> <li>• Kühl-, Kessel- und Trinkwasser</li> <li>• Kraft- und Schmierstoffe</li> <li>• Umweltschutz/Entsorgung</li> <li>• sicherer Umgang mit Betriebsstoffen</li> <li>• Gefahrstoffverordnung</li> <li>• UVV-See, besonders § 163</li> </ul>	30
2	<b>Ausreichende Kenntnisse über die Eigenschaften der Werkstoffe haben und diese im Schiffsbetrieb anwenden können</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenschaften der Metalle u. Legierungen, eutektische u. Mischkristallsysteme</li> <li>• Normung und Eigenschaften der Stahl- u. Gußeisenwerkstoffe, NE - Metalle, Kunst-</li> </ul>	30

<b>Lernbereich 3 : Schiffsbetriebstechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
	<b>Werkstoffnormen und -prüfung anwenden und beurteilen.</b>	<p>stoffe, Verbundwerkstoffe, Sintermetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werkstoffkennwerte, zerstörende und zerstörungsfreie Werkstoffprüfverfahren, ihre Auswertung und Beurteilung</li> <li>• Hilfsstoffe</li> </ul>	
3	<p><b>Ausreichende Kenntnisse über die technologischen Abläufe und Betriebseigenschaften von Kraftmaschinen (Schiffsdieselmotoren) einschließlich deren Leitsysteme haben und diese bei Verbrennungsmaschinen und Anlagen anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten zur In- und Außerbetriebnahme von Kraftmaschinen und Anlagen für den Vortrieb und die Energieversorgung haben und diese anwenden können.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technologische Abläufe und Betriebseigenschaften von Kraftmaschinen einschließlich deren Leiteinrichtungen</li> <li>• Fertigkeiten zur In- und Außerbetriebnahme von Kraftmaschinen und Anlagen für den Vortrieb und die Energieversorgung</li> <li>• Zusammenarbeit Motor und Abgasturbolader, Verbrennungsverfahren</li> <li>• Realer Motor, Leistungen u. Kenngrößen, Aufbau von Motoren, Fundamentierung, Bauteile, Massenausgleich</li> <li>• Konstruktiver Aufbau von Schiffsdieselmotoren und Abgasturbinen Anlagenkomponenten: Propeller, Getriebe, Kupplungen, Stevenrohr und Lager, Stevenrohrabdichtungssysteme, Kraftstoffeinspritzsysteme, Schwingungsverhalten</li> <li>• Betriebsverhalten von Schiffsdieselmotoren</li> <li>• Zusammenwirken von Schiff, Propeller und Antriebsanlage</li> </ul>	60
4	<b>Regeln für das Inbetriebnehmen, Fahren, Überwachen und Außerbetriebnehmen von Schiffsdieselmotoren anwenden.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kraftstoffsysteme</li> <li>• Kühlsysteme</li> <li>• Schmierölsysteme</li> <li>• Anlass- und Umsteuersysteme</li> <li>• Motorbetrieb</li> <li>• Betriebsüberwachung, Manövrieren, Verbrennungsüberwachung</li> </ul>	20
5	<b>Maßnahmen für den Notbetrieb mit Schiffsdieselmotoren und Gasturbinen kennen und anwenden.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notbetrieb von Schiffsdieselmotoren und Gasturbinen</li> <li>• Notkühlung, Aussetzerbetrieb</li> <li>• Ausfall des Abgasturbolader</li> </ul>	20

<b>Lernbereich 3 : Schiffsbetriebstechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
6	<p><b>Ausreichenden Kenntnisse im Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Arbeitsmaschinen und Anlagen haben und diese anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse über die technologischen Abläufe und Betriebseigenschaften von Arbeitsmaschinen ( Filter, Kühl- und Lüftungsanlagen) oder sonstigen notwendigen Einrichtungen zum Betrieb des Schiffes einschließlich deren Leiteinrichtungen haben und diese anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten zur In- und Außerbetriebnahme von Arbeitsmaschinen oder sonstigen notwendigen Einrichtungen einschließlich deren Leiteinrichtungen haben und diese anwenden können.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen und Anlagenkennlinien</li> <li>• Trennung von Flüssigkeiten: Filter, Entöler, Separatoren</li> <li>• Klima- und Kälteanlagen: Aufbau und Wirkungsweise, Kältemittel, Kreisprozess und Betriebszustände, Raumlüftung.</li> <li>• Feuerlöscheinrichtungen, Kläranlagen,</li> <li>• Abfallbeseitigungsanlagen, Stabilisatoren, Hilfseinrichtungen</li> </ul>	40
7	<p><b>Ausreichende Kenntnisse über die technologischen Abläufe und Betriebseigenschaften von Kraftmaschinen einschließlich deren Leiteinrichtungen haben und diese beim Betrieb von Dampfanlagen anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten zur In- und Außerbetriebnahme von Kraftmaschinen und Anlagen für den Vortrieb und die Energieversorgung haben und diese anwenden können.</b></p> <p><b>Den Dampfbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchführen und die Aufgaben</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thermodynamische Grundlagen</li> <li>• Dampfkreisläufe und Wärmeschaltpläne</li> <li>• Dampferzeuger: Wasser- u. Dampfkreisläufe, Bauteile und deren Aufgaben, Heizflächen, Umlaufarten, Sicherheitseinrichtungen, Feuerraum</li> <li>• Verbrennung</li> <li>• Inbetriebnahme, Hochfahren, Durchschalten, Betrieb und Abstellen von Dampferzeugern</li> <li>• Kenngrößen und Wirkungsgrade</li> <li>• Wärmebilanzen</li> <li>• Dampfbetrieb auf Motorschiffen</li> <li>• Dampfturbinen: Bauteile, Aufbau, Ausführungen, Energieumsetzung, Sicherheitseinrichtungen</li> <li>• Dampfturbinen, Inbetriebnahme, Fahrbetrieb und Regelung, Außerbetriebnahme, Notbetrieb Dampfsystemkomponenten: Kondensationsanlage, Entgaser, Vorwärmer, Wärmeaustauscher, Pumpen</li> <li>• Dampfkesselverordnung</li> <li>• TRD und SR, Kesselpapiere</li> <li>• Kesselwärtervorschriften, UVV</li> </ul>	120

<b>Lernbereich 3 :            Schiffsbetriebstechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
	<b>eines Kesselwärters auf Seeschiffen übernehmen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassifikationsvorschriften, Betriebsanleitungen</li> <li>• Gewerbeordnung</li> <li>• Emissionsvorschriften</li> <li>• Befähigung zum Kesselwärter nach Dampfkesselverordnung</li> </ul>	
8	<b>Qualifikation für den Dienst auf Tankschiffen erwerben.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tankertechnologie und -terminologie</li> <li>• Physikalische und chemische Eigenschaften der Ladungen</li> <li>• Gefährdungspotentiale der Ladungen unter Hervorhebung von Sicherheit und Umweltschutz</li> <li>• Maßnahmen im Notfall</li> </ul>	40

<b>Lernbereich 4 : Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
1	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik und Elektronik haben, um Zusammenhänge der elektrischen Maschinen, der Anlagen und Betriebsmittel sowie der Leittechnik verstehen und anwenden zu können.	20
2	Ausreichende Kenntnisse über die elektrische Anlage und Betriebsmittel auf Seeschiffen haben und diese unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften anwenden können.	80
3	Ausreichende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in den Grundlagen der Schiffsautomatisierung und Elektronik (Betriebsüberwachungs-, Regelungs- u. Steuerungsanlagen) haben und diese im Bordbetrieb anwenden können.	100
		<b>200</b>

<b>Lernbereich 4 : Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
1	<b>Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik und Elektronik haben, um Zusammenhänge der elektrischen Maschinen, Anlagen und Betriebsmittel sowie der Leittechnik verstehen und anwenden zu können.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsvorschriften</li> <li>• ein- und mehrphasiger Wechselstrom</li> </ul>	20

<b>Lernbereich 4 : Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
2	<p><b>Ausreichende Kenntnisse über die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf Seeschiffen haben und diese unter Beachtung der Unfallverhütungs-vorschriften anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse über den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen haben und anwenden können.</b></p> <p><b>Fehler und Ursachen bei Betriebsstörungen erkennen können und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und zur Schadensverhütung kennen und anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse in dem Bau u. Betrieb elektrischer Prüf- u. Meß -technik, Gefahren der Elektrizität u. Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorschriften für die Arbeit mit schiffs –elektrischen Systemen, UVV-See, VDE-Vorschriften, Organisation und</b></p> <p><b>Durchführung sicherer Verfahren für Wartung u. Instandhaltung kennen und anwenden können.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften über elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• Schalt- u. Stromlaufpläne elektrischer Anlagen und Bordnetze</li> <li>• Überwachung und Störungssuche in elektrischen Anlagen und Bordnetzen</li> <li>• Bauelemente für elektrische Anlagen und Bordnetze</li> <li>• festgelegte Tätigkeiten nach UVV-See und VDE, Elektrofachkraft</li> <li>• Bau u. Betriebseigenschaften der Wechsel- u. Gleichstromsysteme und -anlagen</li> </ul>	80

<b>Lernbereich 4 : Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
<b>3</b>	<p><b>Ausreichende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in den Grundlagen der Schiffsautomatisierung, Elektronik (Betriebsüberwachungs-, Regelungs- und Steuerungsanlagen) haben und diese im Bordbetrieb anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in der Elektronik, Betrieb und Instandhaltung von Leiteinrichtungen haben und diese zum Erkennen von Fehlern und Ursachen bei Betriebsstörungen einschließlich ihrer Beseitigung und Maßnahmen zur Schadensverhütung einsetzen können.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Schiffsautomatisierung</li> <li>• Signalverarbeitung, Prozessdatenerfassung</li> <li>• Steuerketten: Aufbau, Darstellung und Wirkungsweise, SPS, PC-Einsatz</li> <li>• Regelkreise: Aufbau, Darstellung und Wirkungsweise, Reglertypen und Regelstrecken, Reglerauswahl, PC-Einsatz Fehlersuche und Justierung</li> <li>• Messtechnik: Analoge und digitale Messketten, Messwertaufnehmer, -analyse und -verarbeitung</li> <li>• Erkennen von Fehlern und Ursachen bei Betriebsstörungen einschließlich ihrer Beseitigung und Maßnahmen zur Schadensverhütung</li> </ul>	100

<b>Lernbereich 5 :   Wartung und Instandsetzung</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele ( Übersicht )</b>	<b>ZRW</b>
1	Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Maschinenanlagen. Außerbetriebnahme, Absichern von Anlagen und Systemen...	20
2	Störungen im Betriebsverhalten von Verbrennungskraftmaschinen und Anlagen erkennen und beseitigen.	20
3	Instandhaltungsarbeiten leiten und durchführen.	60
		<b>100</b>

<b>Lernbereich 5 :   Wartung und Instandsetzung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
1	<p><b>Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Maschinenanlagen.</b></p> <p><b>Außerbetriebnahme, Absichern von Anlagen und Systemen vor Arbeitsaufnahme.</b></p> <p><b>Prüfung von Anlagen und Systemen.</b></p> <p><b>Erkennen von Fehlern sowie Instandsetzung u. Wiederinbetriebnahme von Anlagen u. Systemen.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse u. praktische Fertigkeiten zur Planung, Organisation u. Durchführung der Instandhaltung von Schiffen und deren Einrichtungen unter Beachtung UVV-See.</b></p> <p><b>Methoden zur Ermittlung von Häufigkeitsstörungen an Kraft- und Arbeitsmaschinen oder anderen maschinenbaulichen Einrichtungen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden zur Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten</li> <li>• Arbeitssicherheit in der Instandhaltung (UVV-See)</li> <li>• Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Maschinenanlagen, Schiffsdieselmotoren, Schiffsdampf- und Abgasturbinen, Pumpen- und Leitungssystemen, Kessel, Ruderanlagen, Decksmaschinen, Überwachungsanlagen, Lade- und Löscheinrichtungen</li> <li>• Außerbetriebnehmen, Absichern von Anlagen und Systemen vor Arbeitsaufnahme</li> <li>• Prüfung von Anlagen und Systemen, Erkennen von Fehlern sowie Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme von Anlagen und Systemen unter Anwendung sicherer Arbeitsmethoden im Arbeitsfeld</li> </ul>	20
2	<p><b>Störungen im Betriebsverhalten von Verbrennungskraftmaschinen und Anlagen erkennen und beseitigen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassen, Analysieren und Beseitigen von Störungen in Verbrennungskraftmaschinen, und Anlagen.</li> <li>• Störungstabellen</li> </ul>	20

<b>Lernbereich 5 :    Wartung und Instandsetzung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
3	<b>Instandhaltungsarbeiten leiten und durchführen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instandhaltung von Verbrennungskraftmaschinen und Anlagen</li> <li>• Planung, Organisation und Durchführung der Instandhaltung von Verbrennungskraftmaschinen und Anlagen, Dampfanlagen und Arbeitsmaschinen und Anlagen</li> <li>• Gesetzliche Bestimmungen</li> <li>• Wartungspläne</li> <li>• Betriebsvorschriften</li> <li>• Zylindereinheit: Kolben, Kolbenringe, Laufbuchse, Verschleißraten</li> <li>• Ein- und Auslassventile</li> <li>• Einspritzventile und -pumpen</li> <li>• Triebwerk: Wangenatmung, Lagerspiele</li> <li>• Fundamentkontrolle</li> <li>• Systemkomponenten</li> <li>• Propellerarbeiten</li> <li>• Notreparaturen</li> </ul>	60

<b>Lernbereich 6 : Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
1	Arbeitsschutz an Bord überwachen, Wachdienst auf See und im Hafen planen, durchführen und kontrollieren.	20
2	Kenntnisse über das in internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen verankerte Seerecht, Sicherheitszeugnisse und andere Dokumente, die an Bord mitgeführt werden müssen einschließlich deren Gültigkeitszeitraum, über Freibordabkommen haben.	40
3	Grundregeln der Betriebssoziologie und Personalführung anwenden. Nachwuchsausbildung planen, durchführen und überwachen. Notfallmedizin anwenden.	40 40
4	Ausreichende Kenntnisse in der Rettung von Menschenleben einschließlich der Rettungsmittel haben und anwenden können. Ausreichende Kenntnisse in der Brandverhütung und Feuerbekämpfung haben und diese anwenden können.	20
		<b>160</b>

<b>Lernbereich 6 : Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
1	<b>Arbeitsschutz an Bord überwachen, Wachdienst auf See und im Hafen planen, durchführen und kontrollieren (Übernahme und Anerkennung der Wache, Routineaufgaben, Führen des Maschinentagebuches, Bedeutung des Ablesens von Werten, Aufgaben, die mit der Ablösung der Wache notwendig sind, während der Wache zu beachtende Sicherheitsvorkehrungen, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und Verhütung von Schäden). Überwachung und Bedienung aller für den Vortrieb und die Energieversorgung vorhandenen Kraftmaschinen einschließlich der zu deren Betrieb erforderlichen Hilfs- und Leitsysteme sowie der zum Betrieb des Schiffes (Rudernanlagen, Decksmaschinen) und der Behandlung der Ladung (Lade- und Löschanlagen, Lenz- und Sicherheitsanlagen) erforderlichen Einrichtungen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Grundlagen für den Maschinenbetrieb</li> <li>• Wachdienstverordnung: nationale Vorschriften, internationale Vereinbarungen</li> <li>• Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Wache</li> <li>• UVV-See, Richtlinien und Merkblätter der SeeBG, TRD 601, MARPOL, SOLAS, BA Aufgaben der Schiffsoffiziere, maschinentechnische Sorgfaltpflicht</li> <li>• Überwachung und Bedienung aller für den Antrieb und die Energieversorgung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der dazu erforderlichen Leitsysteme, Maschinentagebuch</li> <li>• Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen bei Bränden und Unfällen</li> </ul>	20

<b>Lernbereich 6 : Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
2	<b>Kenntnisse über das in internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen verankerte Seerecht, über Sicherheitszeugnisse und andere mitzuführende Dokumente einschließlich deren Gültigkeitsdauer, über Freibordabkommen, MARPOL, SOLAS, Gesundheitszeugnisse und internationale Gesundheitsregeln, Betrieb von Schiffsmaschinenanlagen unter eingeschränkten Bedingungen und Notfallsituationen haben.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der technischen Betriebsführung von Schiffsmaschinenanlagen</li> <li>• Führung der Betriebsdokumentation</li> <li>• Planung und Organisation der Versorgung des Schiffes mit den Betriebsstoffen und Mitteln</li> <li>• Planung und Organisation von Besichtigungen, Prüfungen und Abnahmen</li> <li>• Betrieb von Schiffsmaschinenanlagen unter eingeschränkten Bedingungen und Notfallsituationen.</li> </ul>	40
3	<b>Grundregeln der Betriebssoziologie und Personalführung anwenden. Nachwuchsausbildung planen, durchführen und überwachen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalauswahl, -führung und -beurteilung, psychologische Grundlagen, individuelle und soziale Probleme, Problemlösungen, Arbeitsorganisation und Personaleinsatz, Freizeit- und Urlaubsplanung, Einfluss auf Betriebsklima, Disziplinarmaßnahmen, Führungsstile und Führungstechniken</li> <li>• Gründliche Kenntnisse der damit verbundenen internationalen Seefahrtsübereinkommen und Empfehlungen sowie der innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen</li> <li>• Berufliche Ausbildung an Bord von Seeschiffen. Planung und Durchführung der Ausbildung (Inhalte entsprechend der AEVO).</li> </ul>	40
	<b>Notfallmedizin anwenden.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe, Kenntnisse in der Notfallmedizin, Kenntnisse und Fertigkeiten für die Inanspruchnahme funktärztlicher Beratung.</li> </ul>	40

<b>Lernbereich 6 : Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>ZRW</b>
4	<p><b>Ausreichende Kenntnisse in der Rettung von Menschenleben einschließlich der Rettungsmittel haben und anwenden können.</b></p> <p><b>Ausreichende Kenntnisse in der Brandverhütung und Feuerbekämpfung haben und diese anwenden können.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rettung von Menschenleben, insbesondere Kenntnisse von Methoden zum Überleben auf See und Vorschriften über Rettungsmittel (SOLAS)</li> <li>• Planung und Durchführung von Übungen zum Verlassen des Schiffes</li> <li>• Kenntnis der Handhabung von Überlebensfahrzeugen und von Bereitschaftsbooten, ihrer Einrichtung für das Zuwasserlassen sowie des dazugehörigen Ausrüstungsgeräts einschließlich funktechnischer Rettungsmittel (EPIRP's, SART's)</li> <li>• Eintauchanzüge und Wärmeschutzmittel</li> <li>• Funktion und Gebrauch von Rettungsmitteln</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit aller an Bord befindlichen Personen in Notfällen</li> <li>• Maßnahmen zur Eindämmung von Schäden und zur Rettung des Schiffes nach einem Brand, einer Explosion, einem Zusammenstoß oder einer Strandung</li> <li>• Ausarbeitung von Plänen für Notfälle und Schadensbekämpfung, zur Brandverhütung und zur Feuerbekämpfung Kenntnis der Brandklassen und der chemischen Vorgänge bei Bränden</li> <li>• Kenntnis der verschiedenen Feuerlöschsysteme für die zu treffenden Maßnahmen bei Bränden einschließlich Öl- und Abgaskesselbränden</li> <li>• Planung und Durchführung von Feuerlöschübungen</li> </ul>	20

<b>Lernbereich 7 : Projekte</b>		<b>Seite 1</b>
<b>Nr.</b>	<b>Lernziele (Übersicht)</b>	<b>ZRW</b>
1	Mathematik (Fachhochschulreife)	40
2	Englisch	40
3	Individuelles Projekt / Abschlussarbeit planen, durchführen, bewerten.	40
		<b>120</b>

Anlage folgt

Anlage folgt

**Durchführungsbestimmungen  
für den Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für den  
Dienst auf Kauffahrteischiffen durch (ehemalige) Marinesoldaten**

Die Anerkennung von Befähigungen, die bei der Deutschen Marine erworben wurden, ermöglicht den Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für den Dienst auf Kauffahrteischiffen durch (ehemalige) Marinesoldaten, gegebenenfalls über vielfältige verkürzte Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Diese Durchführungsbestimmung dient als Leitfaden über die notwendigen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse, die sich u.a. aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

- das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II, S. 297 - STCW-Übereinkommen), zuletzt geändert durch Entschließung MSC.67 (68) des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1999 II S. 154),
- die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. S. 22, 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.1998 (BGBl. 1998 I S.1938),
- Richtlinien vom 1. August 1999 über die Einführungsausbildung, die Sicherheitsgrundausbildung und –unterweisung für Seeleute, die Befähigung von Rettungsbootleuten, die Befähigung in fortschrittlicher Brandbekämpfung sowie die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute,
- Schiffssicherheitsverordnung (SSichV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. S.1462, geändert durch Artikel 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. 2001 I S. 2276)

### **Gliederung**

<b>1.</b>	<b>Befähigungszeugnisse / -nachweise und Seefunkzeugnisse</b>	<b>3</b>
1.1	Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen .....	3
1.2	Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.....	3
1.3	Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.....	3
1.4	Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung .....	3
1.5	Befähigungszeugnis für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt .....	3
1.6	Seefunkzeugnisse.....	3
1.7	Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute .....	3

1.8	Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung.....	3
1.9	Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote, sowie Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote .....	3
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse</b>	<b>4</b>
2.1	Persönliche Voraussetzungen .....	4
2.2	Sicherheitsausbildung .....	4
2.2.1	Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute .....	5
2.2.2	Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung.....	5
2.2.3	Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote .....	6
2.2.4	Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote.....	6
2.3	Seefunkzeugnisse.....	6
2.4	Fachliche Voraussetzungen .....	7
2.4.1	Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache gehen	7
2.4.2	Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Maschinenwache gehen	7
2.4.3	Nautischer Dienst auf Schiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten	8
2.4.3.1	Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit.....	8
2.4.3.2	Theoretische Ausbildung .....	9
2.4.3.3	Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses .....	9
2.4.4	Nautischer Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt	10
2.4.4.1.	Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit.....	10
2.4.4.2.	Theoretische Ausbildung .....	10
2.4.4.3.	Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses .....	11
2.4.5	Technischer Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung	11
2.4.5.1.	Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit	11
2.4.5.2.	Theoretische Ausbildung	12
2.4.5.3.	Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses	13
2.4.6	Technischer Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 Kilowatt	13
<b>3.</b>	<b>Fortbestand der Befähigung</b>	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>15</b>

## **1. Befähigungszeugnisse / -nachweise und Seefunkzeugnisse**

Die hier aufgeführten Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse können (ehemalige) Soldaten aufgrund der Anerkennung, gegebenenfalls über eine verkürzte Ausbildung, erwerben, wenn sie die in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

### **1.1 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen**

### **1.2 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen**

- Nautischer Wachoffizier
- Erster Offizier
- Kapitän

### **1.3 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen**

- Offizier
- Kapitän

### **1.4 Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung**

- Technischer Wachoffizier
- Zweiter technischer Offizier
- Leiter der Maschinenanlage

### **1.5 Befähigungszeugnis für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt**

- Schiffsmaschinist

### **1.6 Seefunkzeugnisse**

- Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (General Operator`s Certificate [GOC])
- Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker (Restricted Operator`s Certificate [ROC])
- UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ)

### **1.7 Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute**

### **1.8 Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung**

### **1.9 Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote, sowie Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote**

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse

Es sind nachzuweisen

- die persönlichen Voraussetzungen (siehe Nr. 2.1) für den Erwerb der unter Nr. 1. aufgeführten Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse
- die Sicherheitsausbildung (siehe Nr. 2.2) für den Erwerb der unter Nr. 1.1 – 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse
- die Seefunkzeugnisse (siehe Nr. 2.3) für den Erwerb der unter Nr. 1.2 und 1.3 aufgeführten Befähigungszeugnisse
- die fachlichen Voraussetzungen (siehe Nr. 2.4) für den Erwerb der unter Nr. 1.1 – 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse

### 2.1 Persönliche Voraussetzungen

Für den Erwerb der unter Nr. 1. aufgeführten Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse, gelten nachfolgende persönliche Voraussetzungen:

- Persönliche Eignung. (Nicht notwendig für den Erwerb des Seefunkzeugnisses UBZ (siehe Nr. 1.6.) Die persönliche Eignung ist nachzuweisen durch eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung oder durch ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Untersuchung auf Borddienstverwendungsfähigkeit bei der Marine.
- Nationalität. Die unter Nr. 1.2 – Nr. 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse können nur Deutsche im Sinne des Grundgesetzes erwerben. Der Nachweis erfolgt über eine Kopie des Personalausweises, bzw. Reisepasses (nur die Seite mit den personenbezogenen Angaben).
- Mindestalter. Das vorgeschriebene Mindestalter ist 18 Jahre. Anmerkung: Für den Erwerb des Befähigungsnachweises über die Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute sowie Befähigungsnachweises für Schiff sleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen, ist das Mindestalter 16 Jahre.

### 2.2 Sicherheitsausbildung

Für den Erwerb der unter Nr. 1.1 – 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse ist im Rahmen der Sicherheitsausbildung der Befähigungsnachweis

- über die Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute Voraussetzung.

Für den Erwerb der unter Nr. 1.2 – Nr. 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse sind im Rahmen der Sicherheitsausbildung des weiteren die Befähigungsnachweise

- in fortschrittlicher Brandbekämpfung
- als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote

Voraussetzung.

### **2.2.1 Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute**

Die Normen für die Befähigung über eine Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute erfüllen (ehemalige) Soldaten, die Nachweise erbringen über

- 6 Monate Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine,

unabhängig von der Verwendungsreihe. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis

und

- die Befähigung für medizinische Erste Hilfe. Als Nachweise anerkannt sind:  
Teilnahmebescheinigungen über eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8b Absätze 3 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder  
Teilnahmebescheinigungen nach VBG 109 (Erste Hilfe) oder  
Teilnahmebescheinigungen an medizinischen Wiederholungslehrgängen gemäß § 2 Abs. 3 der Krankenfürsorgeverordnung oder  
Bescheinigungen gemäss VMBL 2000 S. 39. Hier ist die Regelung zur Anerkennung von Nachweisen der Bundeswehr über eine Ausbildung in Erster Hilfe veröffentlicht. Anerkannt ist z.B. auch die Sanitätsausbildung aller Truppen.

Bei Antragstellung darf die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung nicht länger als 5 Jahre zurück liegen.

und

- einen Lehrgang zum Schiffssicherungs-Truppführer
- oder einen Lehrgang zum Leiter am Einsatzort
- oder einen Lehrgang zum Schiffssicherungsgruppenführer
- oder einen Lehrgang Schadensabwehr für Offiziere

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechenden Lehrgangsbezeichnung.

### **2.2.2 Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung**

Die Normen für die Befähigung in fortschrittlicher Brandbekämpfung erfüllen (ehemalige) Soldaten, bei Vorlage des

- Befähigungsnachweises über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute (siehe Nr. 2.2.1)

und

- die den Nachweis über einen Lehrgang zum Schiffssicherungsgruppenführer
- oder den Nachweis über einen Lehrgang Schadensabwehr für Offiziere erbringen.

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechenden Lehrgangsbezeichnung. Liegt bei Antragstellung ein entsprechender Lehrgangsabschluss länger als 5 Jahre zurück, so ist zusätzlich

ein Nachweis über eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre einzureichen. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

### **2.2.3 Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote**

Die Normen für die Befähigung Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge erfüllen (ehemalige) Soldaten,

- die den Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute (siehe Nr. 2.2.1)
- den Nachweis über einen Lehrgang zum Rettungsbootmann
- und den Nachweis über eine Einweisung in das Freifallrettungsboot erbringen.

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechender Lehrgangsbezeichnung. Liegt bei Antragstellung ein entsprechender Lehrgangsabschluss länger als 5 Jahre zurück, so ist zusätzlich ein Nachweis über eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre einzureichen. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

### **2.2.4 Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote**

Die Normen für die Befähigung Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote erfüllen (ehemalige) Soldaten,

- die den Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute (siehe Nr. 2.2.1)
- den Nachweis über einen Lehrgang zum Rettungsbootmann
- und den Nachweis über eine Einweisung in das Freifallrettungsboot
- und den Nachweis über einen Lehrgang zum Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote erbringen.

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechender Lehrgangsbezeichnung. Liegt bei Antragstellung ein entsprechender Lehrgangsabschluss länger als 5 Jahre zurück, so ist zusätzlich ein Nachweis über eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre einzureichen. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

## **2.3 Seefunkzeugnisse**

Für den Erwerb der unter Nr. 1.2 aufgeführten Befähigungszeugnisse ist das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC, gemäß Regel IV/2 STCW-Übereinkommen) nachzuweisen.

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des GOC wird das Lehrgangszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst GOC / ABZ anerkannt.

Für den Erwerb der unter Nr. 1.3 aufgeführten Befähigungszeugnisse ist mindestens das UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ) Voraussetzung. Empfohlen wird der Erwerb des Beschränkt Gültige Betriebszeugnis für Funker (Restricted Operator's Certificate [ROC]).

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des UBZ wird das Lehrgangszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst UBZ zuerkannt worden ist.

Als fachlicher Nachweis für das empfohlene Seefunkzeugnis ROC wird das Lehrgangszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst ROC zuerkannt worden ist.

Die Seefunkzeugnisse enthalten einen Gültigkeitsvermerk, der auf fünf Jahre befristet ist. Der Gültigkeitszeitraum beginnt an dem Tag der Ausstellung des Lehrgangszeugnisses.

## **2.4 Fachliche Voraussetzungen**

Für die zivilberufliche Anerkennung der fachlichen Voraussetzungen ist der Fortbestand der Befähigung nachzuweisen. Daher dürfen Ausbildungen, Prüfungen und Verwendungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Ein Fortbestand der Befähigung ist grundsätzlich gewährleistet, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Jahr in einer einschlägigen Verwendung an Bord eines Bootes / Schiffes der Marine nachgewiesen werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine beglaubigte Kopie eines (vorläufigen) Dienstzeugnisses. Im Einzelfall entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt über den Fortbestand.

### **2.4.1 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache gehen**

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Deck erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Decksdienst (11); Operationsdienst (23); Navigation (26); Signalbetrieb (27); Überwasserwaffenmechanik (31); Waffentaucher (34),
- alle Offiziere

mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten, sofern Aufgaben im Brückendienst im Sinne des Abschnittes A-II/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis mit Angaben über die Verwendungsreihe, Seefahrzeiten und Tätigkeit.

### **2.4.2 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Maschinenwache gehen**

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Maschine erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42); Elektrotechnik (43); Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik,

- mit Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten und einem Nachweis über ihre Tätigkeiten im Maschinendienst, sofern Aufgaben im Maschinendienst im Sinne des Abschnittes A-III/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis mit Angaben über die Verwendungsreihe, Seefahrzeiten und Tätigkeit, sowie eine Kopie des Gesellenbriefes.

### **2.4.3 Nautischer Dienst auf Schiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten**

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses nautischer Wachoffizier ist gemäss SchOffzAusbV eine anerkannte praktische Ausbildung und Seefahrzeit und eine mindestens zweijährige Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 – 6 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Für den Erwerb der nächst höheren Befähigungszeugnisse (Erster Offizier / Kapitän) sind weitere Erfahrungsseefahrzeiten nachzuweisen.

(Ehemalige) Soldaten erhalten bei Erfüllung aller in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Voraussetzungen zunächst das Befähigungszeugnis zum nautischen Wachoffizier.

#### **2.4.3.1 Praktische Ausbildung und Seefahrzeit**

Mit der Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit werden die Normen für die Befähigung gemäss Regel II/1 Abs. 2.1; 2.2; 2.3 des STCW-Übereinkommens erfüllt.

Jeder (ehemalige) Soldat muss zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrzeit auf einem Kauffahrteischiff nachweisen. Über diese Seefahrzeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen.

In Verbindung mit einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrzeit erfüllen

- alle (ehemaligen) Soldaten der Verwendungsreihen Decks- (11) oder Navigationsdienst (26), die mindestens 36 Monate auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung tätig gewesen sind sowie
- alle (ehemaligen) Soldaten mit dem Leistungsnachweis I, oder höherwertig, die mindestens 36 Monate auf Booten oder Schiffen der Marine tätig gewesen sind

die Voraussetzungen zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit.

Das BSH bescheinigt auf Antrag die ausreichende praktische Ausbildung Seefahrzeit. Als Nachweis anerkannt sind beglaubigte Kopien eines (vorläufigen) Dienstzeugnisses in Verbindung mit einem Nachweis über die abgeleistete zugelassene Seefahrzeit und dem formlosen Berichtsheft.

Weitere anerkannte Nachweise der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit sind:

Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker. Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker kann in bestimmten Fällen über eine strukturierte Weiterbildung verkürzt abgeschlossen werden. Zuständig für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker ist die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V., Breitenweg 57 in 28195 Bremen.

oder

Eine zweijährige Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten in Verbindung mit einer anschließenden Seefahrtzeit von 12 Monaten als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Deck.

(Ehemaligen) Soldaten mit Tätigkeiten im Brückenwachdienst auf Booten oder Schiffen der Marine, werden im Einzelfall auf Antrag beim BSH die Fahrzeiten bei der Marine auf die Fahrzeit als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Deck angerechnet.

oder

Eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent, bzw. Fachhochschulpraktikant von mindestens 12 Monaten.

(Ehemalige) Soldaten mit einschlägigen Tätigkeiten auf Booten oder Schiffen der Marine erhalten auf Antrag beim BSH eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildung und Tätigkeiten bei der Marine mit Ausbildungs- und Tätigkeitselementen der Offiziersassistentenausbildung / Praxissemesterausbildung.

#### **2.4.3.2 Theoretische Ausbildung**

Eine mindestens zweijährige Ausbildung ist nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 - 6 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

Eine verkürzte Ausbildung ist gemäß den in den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung formulierten Maßgaben möglich, für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeiten auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

#### **2.4.3.3 Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses**

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Kapitän ist eine Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten erforderlich. Diese Zeit kann jedoch auf nicht weniger als 24 Monate verkürzt werden, wenn mindestens 12 Monate dieser Seefahrtzeit als Erster Offizier abgeleistet wurden. Das Befähigungszeugnis für den Dienst als Erster Offizier auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten kann nach einer Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten als nautischer Offizier erteilt werden. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die vorgeschriebene Dauer der Seefahrtzeiten nicht angerechnet werden.

(Ehemalige) Soldaten mit Leistungsnachweis II erhalten nach dem Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier und einer Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens 6 Monaten als Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen das Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier.

(Ehemalige) Soldaten mit Leistungsnachweis III erhalten nach dem Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier und einer Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens 3 Monaten als Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen das Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier.

Hinweise: Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß Nr. 2.4.3.2 erfüllen alle nautischen Wachoffiziere für den Dienst auf Schiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten die Voraussetzungen gemäß Regel II/2 Abs. 4.1 und 4.3 des STCW-Übereinkommens auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnisse für den Dienst als Erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 3000 in allen Fahrtgebieten. Diese Befugnis wird in das Befähigungszeugnis zum nautischen Wachoffizier vermerkt.

Inhaber des Befähigungszeugnisses für den Dienst als Erster Offizier auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten erfüllen auch die Voraussetzungen, zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän für den Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt. Diese Befugnis wird auf Antrag beim BSH in einem gesonderten Befähigungszeugnis vermerkt.

#### **2.4.4 Nautischer Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt**

Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt sind gemäss SchOffzAusbV der Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder eine anerkannte Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten im Decks- und Brückendienst und der Abschluss einer Ausbildung von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt ist eine Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen.

##### **2.4.4.1. Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit**

Es gilt hier die Durchführungsbestimmungen gemäß Abschnitt 2.4.3.1, wobei der Nachweis über eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff entfällt.

##### **2.4.4.2. Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

Eine verkürzte Ausbildung ist gemäß der in Anlage 3 der Vereinbarung formulierten Maßgaben möglich, für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

#### **2.4.4.3. Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses**

Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt ist eine Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen.

Inhaber des Leistungsnachweises I werden die Seefahrtzeiten als Wachoffizier auf Booten oder Schiffen der Marine nach Erhalt des Leistungsnachweises I als nachzuweisende Erfahrungsseefahrtzeit anerkannt.

Hinweis: Inhaber des Befähigungszeugnisses für den Dienst als Erster Offizier auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten erfüllen auch die fachlichen Voraussetzungen, zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän für den Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt.

#### **2.4.5 Technischer Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung**

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Technischen Wachoffizier ist gemäss SchOffzAusbV eine anerkannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit und eine mindestens zweijährige Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 – 3 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Für den Erwerb der nächst höheren Befähigungszeugnisse (Zweiter technischer Offizier / Leiter der Maschinenanlage) sind weitere Erfahrungsseefahrtzeiten nachzuweisen.

(Ehemalige) Soldaten erhalten bei Erfüllung aller in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Voraussetzungen zunächst das Befähigungszeugnis zum Technischen Wachoffizier.

##### **2.4.5.1. Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit**

Mit der Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit werden die Normen für die Befähigung gemäss Regel III/1 Abs. 2.1; 2.2 des STCW-Übereinkommens erfüllt.

Jeder (ehemalige) Soldat muss zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff nachweisen. Über diese Seefahrtzeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen.

In Verbindung mit einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrtzeit erfüllen alle (ehemaligen) Soldaten der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebs-

technik (44) mit einem Ausbildungsabschluss in einem einschlägigen Metall- oder Elektrotechnikberuf und einer Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine im Maschinendienst von mindestens 12 Monaten oder der Ausbildungsabschluss in einem anderen Metall- oder Elektrotechnikberuf und einer Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten die Voraussetzungen zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit.

Das BSH bescheinigt auf Antrag die ausreichende praktische Ausbildung Seefahrtzeit. Als Nachweis anerkannt sind beglaubigte Kopien eines (vorläufigen) Dienstzeugnisses in Verbindung mit einem Nachweis über die abgeleistete zugelassene Seefahrtzeit und dem formlosen Berichtsheft.

Weitere anerkannte Nachweise der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit sind:

Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker in Verbindung mit einer weiteren Seefahrtzeit von mindestens 6 Monaten im Maschinendienst.

Zuständig für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker ist die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V., Breitenweg 57 in 28195 Bremen.

oder

eine Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten in Verbindung mit einer anschließenden Seefahrtzeit von 18 Monaten als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Maschine.

(Ehemaligen) Soldaten mit Tätigkeiten im schiffstechnischen Dienst auf Booten oder Schiffen der Marine, werden im Einzelfall auf Antrag die Fahrzeiten bei der Marine auf die Fahrzeit als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Maschine angerechnet.

oder

eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent, bzw. Fachhochschulpraktikant von mindestens 18 Monaten.

(Ehemaligen) Soldaten mit einschlägigen Tätigkeiten auf Booten oder Schiffen der Marine, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildung und Tätigkeiten bei der Marine mit Ausbildungs- und Tätigkeitselementen der Offiziersassistent / Praxissemester

#### **2.4.5.2. Theoretische Ausbildung**

Eine mindestens zweijährige Ausbildung ist nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Hierbei müssen die Befähigung zum Kesselwärter auf Seeschiffen, die fachliche Eignung zur Bedienung und Instandhaltung von Kälteanlagen und eine ausreichende Fachkunde für den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Seeschiffen erfüllt werden.

Eine verkürzte Ausbildung ist gemäß den in den Anlagen 4, 5 und 6 der Vereinbarung formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere in der Verwendung Schiffstechnik in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 36 Monaten

- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Schiffselektrotechnik (43) und Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 60 Monaten in entsprechender Verwendung.

#### **2.4.5.3. Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses**

Nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Technischen Wachoffizier ist für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier eine Seefahrtzeit als technischer Wachoffizier von mindestens 12 Monaten nachzuweisen. Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlagen ist eine weitere Seefahrtzeit als technischer Offizier von mindestens 24 Monaten nachzuweisen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die vorgeschriebene Dauer der Seefahrtzeiten nicht angerechnet werden.

(Ehemalige) Soldaten mit dem Nachweis über Tätigkeiten als Schiffstechnischer Offizier, werden diese Zeiten als Erfahrungsseefahrtzeit mit maximal 12 Monaten angerechnet. Portepeeeunteroffiziere mit der Berechtigung der Vertretung des Schiffstechnischen Offiziers werden die Seefahrtzeiten auf Marineschiffen, nach Erwerb der Berechtigung, zu 50%, aber mit maximal 12 Monaten angerechnet. Die notwendige weitere Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens 24 Monaten zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage ist auf Kauffahrteischiffen abzuleisten.

Hinweis: Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß Nr. 2.4.5.2 erfüllen gemäß Regel III/3 Abs. 3 des STCW-Übereinkommens alle Offiziere, die die Voraussetzungen zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Zweiten technischen Offizier nachgewiesen haben, auch die Voraussetzungen zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlagen für den Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung von weniger als 3000 kW. Diese Befugnis wird in das Befähigungszeugnis zum Zweiten technischen Offizier vermerkt.

#### **2.4.6 Technischer Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 Kilowatt**

Die fachlichen Anforderungen werden als erfüllt anerkannt durch

- den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Maat in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem anderen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik oder
  - den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik
- und eine einschlägige Bordverwendung von 24 Monaten.

### **3. Fortbestand der Befähigung**

Alle in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten nautischen und technischen Befähigungszeugnisse haben nach Ausstellung des Befähigungszeugnisses eine Gültigkeit von fünf Jahren. Wenn ein nautisches bzw. technisches Befähigungszeugnis nicht mehr gültig ist, dann muss vor Antritt des Dienstes an Bord der Fortbestand der Befähigung gemäß § 25 SchOffzAusbV geprüft werden. Zu-

ständig sind im Regelfall die Behörden, die im Befähigungszeugnis als ausstellende Behörden vermerkt sind. Zuständige Stelle für die Feststellung des Fortbestandes der Befähigung, für die Anerkennung von Tätigkeiten, die bei der Bundeswehr ausgeübt worden sind, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Nachweis des Fortbestandes der Befähigung erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk im Befähigungszeugnis, der die Gültigkeit des Befähigungszeugnisses um fünf Jahre verlängert.

(Ehemalige) Soldaten, die eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen können, erfüllen den Fortbestand der Befähigung. Über weitere Tätigkeiten bei der Bundeswehr, die geeignet sind den Fortbestand der Befähigung anzuerkennen (§ 25 Abs. 1 c SchOffzAusbV), entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Einzelfall. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

Die Seefunkzeugnisse GOC, ROC und UBZ enthalten ebenfalls einen Gültigkeitsvermerk. Die Gültigkeit eines Seefunkzeugnisses ist auf fünf Jahre nach erfolgreicher Prüfung (Ausstellungsdatum Lehrgangszeugnis) befristet.

Wenn ein Seefunkzeugnis nicht mehr gültig ist, dann muss vor Antritt des Dienstes an Bord der Fortbestand der Befähigung gemäß A. 4.2 der Anlage 3 zu §13 Abs. 4a der SSichV geprüft werden. Zuständig ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Nachweis des Fortbestandes der Befähigung erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk im Seefunkzeugnis, der die Gültigkeit des Seefunkzeugnisses um fünf Jahre verlängert.

(Ehemalige) Soldaten der Verwendungsreihe 21, sowie Fernmeldeoffiziere, die eine Bordverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre in entsprechender Verwendung nachweisen können, erfüllen den Fortbestand der Befähigung. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

#### **4. Zuständigkeiten**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist zuständig für die zivilberufliche Anerkennung von Befähigungen, die bei der Bundeswehr erworben wurden, zum Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für die Kauffahrteischifffahrt, einschließlich der Prüfung zum Fortbestand der Befähigung. Das BSH ist zu erreichen: Bernhard-Nocht-Strasse 78 in 20359 Hamburg, Telefon (040) 3190 – 0, <http://www.bsh.de>, E-Mail: [posteingang@bsh.de](mailto:posteingang@bsh.de).

Die Ausstellung der Befähigungszeugnisse Nr. 1.1 – 1.6 erfolgt beim BSH. Das BSH kann sich bei der Ausstellung der Befähigungszeugnisse für den nautischen und technischen Dienst der Hilfe der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel bedienen.

Die See-Berufsgenossenschaft, Schiffssicherheitsabteilung (SeeBG) ist für die Ausstellung der Befähigungsnachweise Nr. 1.7 – 1.9 zuständig. Fragen und Anträge für den Erwerb von Befähigungs-

nachweisen im Rahmen der Sicherheitsausbildung (siehe Nr. 2.2ff) sind an die SeeBG, Katharinenstr. 16 (Postfach 110489) in 20404 Hamburg zu richten, Telefon: (040) 36137-0, Fax: (040)36137-204, <http://www.see-bg.de>, e-Mail: [Schiffssicherheit@see-bg.de](mailto:Schiffssicherheit@see-bg.de).

Die See-Berufsgenossenschaft, Seeärztlicher Dienst (SeeBG, Seeärztlicher Dienst) ist für die Untersuchung auf Seediensttauglichkeit und damit für die Feststellung der persönlichen Eignung (siehe Nr. 2.1) zuständig. Fragen für den Erwerb eines gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses sind an die SeeBG, Seeärztlichen Dienst, Reimerstwierte 2 (Postfach 110489) in 20404 Hamburg zu richten.

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) ist zuständig für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker. Daher sind Fragen und Anträge im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes an die BBS zu richten. Die BBS ist zu erreichen: Breitenweg 57 in 28195 Bremen, Telefon (0421) 17367-0, <http://www.berufsbildung-see.de>.

Das Marineamt, Abteilung Ausbildung, ist für die Anerkennung von abweichenden Ausbildungsgängen innerhalb der Marine zuständig. Daher sind Fragen und Anträge für die Anerkennung von Ausbildung und Tätigkeiten an das Marineamt, MA 2C, Kopernikusstr. 1 in 18057 Rostock zu richten. Telefon (0381) 8025, Fax (0381) 8023291.

Der Berufsförderungsdienst (BFD) ist innerhalb der Bundeswehr für das berufliche Bildungswesen und die berufliche Integration der (ehemaligen) Soldaten zuständig. Daher informiert, berät und begleitet der BFD (ehemalige) Soldaten auf dem Ausbildungsgang zum Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse. Ansprechstelle Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel, Dezernat II 7, Feldstr. 234 in 24106 Kiel.

## **5. Sonstiges**

Für den Dienst auf Tankschiffen (Öl-, Chemikalien-, Flüssiggastankschiffen) sowie auf (Ro-Ro-) Fahrgastschiffen sind gemäß Kapitel V des STCW-Übereinkommens zusätzliche Befähigungsnachweise zu erwerben. Die erforderlichen Nachweise der fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb dieser Befähigungsnachweise erfolgt i.d.R. über Fortbildungslehrgänge. Die Lehrgangsdauer beträgt jeweils ca. 5 Tage. Fragen hierzu werden vom BSH beantwortet.

Die Ausstellung von Bescheiden sowie der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse ist gebührenpflichtig. Die Gebühren können für Soldaten auf Zeit und Grundwehrdienstleistende im Rahmen der Berufsförderung von den Kreiswehrrersatzämtern – Berufsförderungsdienst – nach den jeweils geltenden Bestimmungen übernommen werden.

## Antrag auf Ausstellung eines Befähigungszeugnisses für Schiffsleute die Brücken / Maschinenwache gehen.

Antragsformular für (ehemalige) Soldaten der Bundeswehr, gültig aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Marineamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25.03.2003

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)  
Bernhard-Nocht-Straße 78

20359 Hamburg

Eingangsstempel des BSH

### Hinweise für den Antragsteller:

- **Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle aufgeführten Belege bei.**  
(Siehe hierzu auch das Merkblatt „Befähigungszeugnis Brücke / Maschine“)
- **Aus buchungstechnischen Gründen können die im Rahmen der beantragten Amtshandlung anfallenden Gebühren nur per Lastschrift gezahlt werden.**
- **Originalbelege erhalten Sie mit Ihrem Befähigungszeugnis zurück.**
- **Telefon +49 (0) 40 3190 – 0**
- **Fax +49 (0) 40 3190 – 5000**
- **Internet: <http://www.bsh.de/Schiffahrtsdienste/1507.htm>**

### I. Ich beantrage die Ausstellung eines

- A. Befähigungszeugnisses für Schiffsleute die Brücken- u. Maschinenwache gehen  
(Regel II/4 und Regel III/4 STCW 95)
- B. Befähigungszeugnisses für Schiffsleute die Brückenwache gehen  
(Regel II/4 STCW 95)
- C. Befähigungszeugnisses für Schiffsleute die Maschinenwache gehen  
(Regel III/4 STCW 95)

### II. Antragsteller:

Name:

Vorname:

Geburtsdag:

Ort:

Staatsangehörigkeit:

### III. Anschrift zur Zusendung des Befähigungszeugnisses:

Name, wie oben

Firma / Name:

Postfach:

Straße:

PLZ / Ort:

Land (wenn Ausland)

Telefon

wird persönlich abgeholt

**IV. Folgende Anlagen sind beigefügt:**

- für **A. – C.** beglaubigte Kopie eines gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses (Decksdienst und / oder Maschinendienst)
- für **A. - C.** beglaubigte Kopie des Personalausweis, bzw. Reisepasses (nur die Seite mit den personenbezogenen Angaben)
- für **A. – C.** beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises Sicherheitsgrundausbildung
- für **A. – C.** beglaubigte Kopie des (vorläufigen) Dienstzeugnisses
- für **C.** beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes
- für **A.** beglaubigte Kopie des Schiffsmechanikerbriefes
- gegebenenfalls ein vom BSH früher ausgestelltes Befähigungszeugnis, das einem in A. – C. genannten Befähigungszeugnis entspricht.
- ausgefüllte Einzugsermächtigung, siehe Seite 3 des Antrages (Gebühr je Befähigungszeugnis: € 35,00; A gilt als ein Befähigungszeugnis )

**Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird.**

**Erklärung:**

**Mir ist bekannt, dass die im Antrag enthaltenen Angaben im Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis des BSH gespeichert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten sowie Daten im Zusammenhang mit bisher erworbenen deutschen Befähigungszeugnissen / -nachweisen aufgrund Regel I/9 des STCW-Übereinkommens zur Gewährleistung der Echtheits- und Gültigkeitsfeststellung an Schifffahrtsunternehmen und an Behörden anderer Staaten übermittelt werden können.**

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.**

Ort	Datum	Name	Unterschrift (Inhaber des Befähigungszeugnisses)
-----	-------	------	--

Empfangsbestätigung (sofern persönlich abgeholt)

Firma / Name:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Einzugsermächtigung**

Hiermit wird die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständige Bundeskasse Kiel ermächtigt, die aus diesem Antrag fällig werdenden Gebühren von dem Girokonto

Bezeichnung und Sitz des Kreditinstituts	Kontoinhaber
Bankleitzahl	Girokontonummer
mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.	
Ort/Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Die o.a. Einzugsermächtigung gilt für:**

Befähigungszeugnis für Schiffsleute die Brücken- und / oder Maschinenwache gehen	Gesamtgebühr: 35,00 €
--	--------------------------

## Antrag auf Ausstellung eines Seefunkzeugnisses mit Gültigkeitsvermerk für den Dienst auf Kauffahrteischiffen

Antragsformular für Lehrgangsteilnehmer an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, gültig aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Marineamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25.03.2003

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)  
Bernhard-Nocht-Straße 78  
  
20359 Hamburg

Eingangsstempel des BSH

### Hinweise für den Antragsteller:

- **Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle aufgeführten Belege bei.**
- **Aus buchungstechnischen Gründen können die im Rahmen der beantragten Amtshandlung anfallenden Gebühren nur per Lastschrift gezahlt werden.**
- **Originalbelege erhalten Sie mit Ihrem Seefunkzeugnis zurück.**
- **Telefon +49 (0) 40 3190 – 0**
- **Fax +49 (0) 40 3190 – 5000**
- **Internet: <http://www.bsh.de/Schiffahrtsdienste/Befaeahigung/1507.htm>**

### I. Ich beantrage die Ausstellung eines

- Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (General Operator`s Certificate [GOC])**
- Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker (Restricted Operator`s Certificate [ROC])**
- UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ)**

### II. Antragsteller:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdag: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

### III. Anschrift zur Zusendung des Befähigungszeugnisses:

Name, wie oben

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Postfach: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Land (wenn Ausland) \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

wird persönlich abgeholt

**IV. Folgende Anlagen sind beigefügt:**

- Beglaubigte Kopie des gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses (Decksdienst oder Übriger Schiffsdienst [Funker], Seediensttauglichkeit entfällt für Seefunkzeugnis UBZ)
- Beglaubigte Kopie des Personalausweises, bzw. Reisepasses (nur die Seite mit den personenbezogenen Angaben)
- ein Passbild aus neuerer Zeit (Rückseite bitte mit Namen beschriften)
- Beglaubigte Kopie des Lehrgangzeugnisses mit entsprechender ATB
- ein Nachweis über den Fortbestand der Befähigung, sofern das Lehrgangzeugnis vor mehr als fünf Jahren ausgestellt worden ist (z.B. beglaubigte Kopie [vorläufiges] Dienstzeugnis)
- gegebenenfalls ein vom BSH ausgestelltes Seefunkzeugnis
- ausgefüllte Einzugsermächtigung, siehe Seite 3 des Antrages   
(Gebühr je Seefunkzeugnis: 50,00 €)

**Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird.**

**Erklärung:**

**Mir ist bekannt, dass die im Antrag enthaltenen Angaben im Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis des BSH gespeichert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten sowie Daten im Zusammenhang mit bisher erworbenen deutschen Befähigungszeugnissen / -nachweisen aufgrund Regel I/9 des STCW-Übereinkommens zur Gewährleistung der Echtheits- und Gültigkeitsfeststellung an Schifffahrtsunternehmen und an Behörden anderer Staaten übermittelt werden können.**

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.**

---

Ort	Datum	Unterschrift (Inhaber des Seefunkzeugnisses)
-----	-------	--

Empfangsbestätigung (sofern persönlich abgeholt)

Firma / Name:

---

Unterschrift:

---

**Einzugsermächtigung**

Hiermit wird die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständige Bundeskasse Kiel ermächtigt, die aus diesem Antrag fällig werdenden Gebühren von dem Girokonto

Bezeichnung und Sitz des Kreditinstituts	Kontoinhaber
Bankleitzahl	Girokontonummer
mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.	
Ort/Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Bei Sammelanträgen genügt eine Einzugsermächtigung für alle beantragten Seefunkzeugnisse.**

Die o.a. Einzugsermächtigung gilt für (bitte ausfüllen):

Anzahl der Seefunkzeugnisse:	Einzelgebühr: 50,00 €	Gesamtgebühr: €
------------------------------	-----------------------	-----------------

## Antrag auf Ausstellung eines Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten mit Gültigkeitsvermerk für den Dienst auf Kauffahrteischiffen

Antragsformular für (ehemalige) Soldaten der Bundeswehr, gültig aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Marineamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25.03.2003

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)  
Bernhard-Nocht-Straße 78

20359 Hamburg

Eingangsstempel des BSH

### Hinweise für den Antragsteller:

- **Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle aufgeführten Belege bei.**
- **Aus buchungstechnischen Gründen können die im Rahmen der beantragten Amtshandlung anfallenden Gebühren nur per Lastschrift gezahlt werden.**
- **Originalbelege erhalten Sie mit Ihrem Seefunkzeugnis zurück.**
- **Telefon +49 (0) 40 3190 – 0**
- **Fax +49 (0) 40 3190 – 5000**
- **Internet: <http://www.bsh.de/Schiffahrtsdienste/Befaehigung/1507.htm>**

**I. Ich beantrage die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten (Befugnis für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW)**

### II. Antragsteller:

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdag: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

### III. Anschrift zur Zusendung des Befähigungszeugnisses:

Name, wie oben

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Postfach: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Land (wenn Ausland) \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

wird persönlich abgeholt

**IV. Folgende Anlagen sind beigefügt:**

- Beglaubigte Kopie des gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses (Maschinendienst)
- Beglaubigte Kopie des Personalausweises, bzw. Reisepasses (nur die Seite mit den personenbezogenen Angaben)
- zwei Passbilder aus neuerer Zeit (Rückseite bitte mit Namen beschriften)
- Beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises Sicherheitsgrundausbildung
- Beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises Rettungsbootmann
- Beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises in Fortschrittlicher Brandbekämpfung
- Beglaubigte Kopie des Dienstzeugnisses
- gegebenenfalls ein Nachweis über den Fortbestand der Befähigung
- ausgefüllte Einzugsermächtigung, siehe Seite 3 des Antrages   
(Gebühr je Befähigungszeugnis / Abweichung vom Ausbildungsgang : 70,00 €)

**Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird.**

**Erklärung:**

**Mir ist bekannt, dass die im Antrag enthaltenen Angaben im Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis des BSH gespeichert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten sowie Daten im Zusammenhang mit bisher erworbenen deutschen Befähigungszeugnissen / -nachweisen aufgrund Regel I/9 des STCW-Übereinkommens zur Gewährleistung der Echtheits- und Gültigkeitsfeststellung an Schifffahrtsunternehmen und an Behörden anderer Staaten übermittelt werden können.**

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.**

---

Ort Datum Unterschrift (Inhaber des Seefunkzeugnisses)

Empfangsbestätigung (sofern persönlich abgeholt)

Firma / Name:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Einzugsermächtigung**

Hiermit wird die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständige Bundeskasse Kiel ermächtigt, die aus diesem Antrag fällig werdenden Gebühren von dem Girokonto

Bezeichnung und Sitz des Kreditinstituts	Kontoinhaber
Bankleitzahl	Girokontonummer
mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.	
Ort/Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Die o.a. Einzugsermächtigung gilt für:**

Befähigungszeugnis Schiffsmaschinist	35,00 €	Gesamtgebühr: 70,00 €
Abweichung vom Ausbildungsgang	35,00 €	

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der ausreichenden praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

Antragsformular für (ehemalige) Soldaten der Bundeswehr, gültig aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Marineamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25.03.2003

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)  
Bernhard-Nocht-Straße 78

20359 Hamburg

Eingangsstempel des BSH

### Hinweise für den Antragsteller:

- **Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle aufgeführten Belege bei.**
- **Aus buchungstechnischen Gründen können die im Rahmen der beantragten Amtshandlung anfallenden Gebühren nur per Lastschrift gezahlt werden.**
- **Originalbelege erhalten Sie mit Ihrem Seefunkzeugnis zurück.**
- **Telefon +49 (0) 40 3190 – 0**
- **Fax +49 (0) 40 3190 – 5000**
- **Internet: <http://www.bsh.de/Schiffahrtsdienste/Befaehigung/1507.htm>**

### I. Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der ausreichenden praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als Voraussetzung zum Besuch einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte zum Erwerb eines

- A. Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme für den Dienst auf Fischerreifahrzeugen
- B. Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme für den Dienst auf Fischerreifahrzeugen
- C. Befähigungszeugnisses für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung

### II. Antragsteller:

Name:

Vorname:

Geburtsdag:

Staatsangehörigkeit:

Ort:

**III. Anschrift zur Zusendung des Befähigungszeugnisses:**

Name, wie oben

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Postfach: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Land (wenn Ausland) \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

wird persönlich abgeholt

**IV. Folgende Anlagen sind beigelegt:**

- Beglaubigte Kopie des (vorläufigen) Dienstzeugnisses
- Für C.: beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes
- Für B und C: Nachweis über eine 3-monatige Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff
- Für B und C: (formloses) Berichtsheft über die 3-monatige Seefahrtzeit
- ein Nachweis über den Fortbestand der Befähigung, sofern Ausbildungen, Prüfungen und Verwendungen bei der Marine länger als fünf Jahre zurückliegen
- ausgefüllte Einzugsermächtigung, siehe Seite 3 des Antrages   
(Gebühr je Bescheinigung: 35,00 €)

**Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird.**

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.**

---

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Empfangsbestätigung (sofern persönlich abgeholt)

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Einzugsermächtigung**

Hiermit wird die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständige Bundeskasse Kiel ermächtigt, die aus diesem Antrag fällig werdenden Gebühren von dem Girokonto

Bezeichnung und Sitz des Kreditinstituts	Kontoinhaber
Bankleitzahl	Girokontonummer
mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.	
Ort/Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Die o.a. Einzugsermächtigung gilt für:**

Bescheinigung über ausreichende praktische Ausbildung und Seefahrzeit	Einzelgebühr: 35,00 €
---	-----------------------

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Teilnahme an einer verkürzten Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte

Antragsformular für (ehemalige) Soldaten der Bundeswehr, gültig aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Marineamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25.03.2003

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)  
Bernhard-Nocht-Straße 78

20359 Hamburg

Eingangsstempel des BSH

### Hinweise für den Antragsteller:

- **Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle aufgeführten Belege bei.**
- **Aus buchungstechnischen Gründen können die im Rahmen der beantragten Amtshandlung anfallenden Gebühren nur per Lastschrift gezahlt werden.**
- **Originalbelege erhalten Sie mit Ihrem Seefunkzeugnis zurück.**
- **Telefon +49 (0) 40 3190 – 0**
- **Fax +49 (0) 40 3190 – 5000**
- **Internet: <http://www.bsh.de/Schiffahrtsdienste/Befaehtigung/1507.htm>**

### I. Ich beantrage die Ausstellung

- **einer Bescheinigung über den Nachweis der ausreichenden praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als Voraussetzung zum Besuch einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte in Verbindung mit der Bestätigung, dass ich die Maßgaben zur Teilnahme an einer verkürzten Ausbildung, unbeschadet der landesrechtlichen Voraussetzungen, erfülle,**

#### zum Erwerb eines

- A. Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme für den Dienst auf Fischerreifahrzeugen**
- B. Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme für den Dienst auf Fischerreifahrzeugen**  
  - an einer Fachschule
  - an einer Fachhochschule
- C. Befähigungszeugnisses für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung**  
  - an einer Fachschule
  - an einer Fachhochschule

**II. Antragsteller:**

Name: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtstag: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

**III. Anschrift zur Zusendung der Bescheinigung:**

Name, wie oben   
 Firma / Name: \_\_\_\_\_  
 Postfach: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
 Land (wenn Ausland) \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 wird persönlich abgeholt

**IV. Folgende Anlagen sind beigelegt:**

- Beglaubigte Kopie des (vorläufigen) Dienstzeugnisses
  - Für C.: beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes
  - Für B und C: Nachweis über eine 3-monatige Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff
  - Für B und C: (formloses) Berichtsheft über die 3-monatige Seefahrtzeit
  - ein Nachweis über den Fortbestand der Befähigung, sofern Ausbildungen, Prüfungen und Verwendungen bei der Marine länger als fünf Jahre zurückliegen
  - ausgefüllte Einzugsermächtigung, siehe Seite 3 des Antrages
- (Gebühr je Bescheinigung: 35,00 €)

**Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird.**

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.**

---

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Empfangsbestätigung (sofern persönlich abgeholt)

Firma / Name: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Einzugsermächtigung**

Hiermit wird die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständige Bundeskasse Kiel ermächtigt, die aus diesem Antrag fällig werdenden Gebühren von dem Girokonto

Bezeichnung und Sitz des Kreditinstituts	Kontoinhaber
Bankleitzahl	Girokontonummer
mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.	
Ort/Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Die o.a. Einzugsermächtigung gilt für:**

Bescheinigung über ausreichende praktische Ausbildung und Seefahrzeit	Einzelgebühr: 35,00 €
---	-----------------------

**VERZEICHNIS**

**der zur Vornahme von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach**

**§ 81 des Seemannsgesetzes ermächtigten Ärzte**

**Stand: 01.01.2003**

<b>AURICH</b>	Herr Dr. H.-H. Briese Gesundheitsamt Extumer Weg 29 26603 Aurich	Tel. 04941 / 93 50 Fax 04941 / 93 51 40
<b>BERLIN</b>	Herr Dr. C. Loge Med.-Techn. Unters.-Stelle der BfA Hohenzollerndamm 47 10704 Berlin	Tel. 030 / 865 - 25747 oder 030 / 865 - 22259 (Anmeldung nach tel. Vereinbarung)
<b>BREMEN</b>	Seeärztlicher Dienst Faulenstr. 67 28195 Bremen	Tel. 0421 / 16 58 440 Fax 0421 / 16 58 445
<b>BREMERHAVEN</b>	Seeärztlicher Dienst Bartelstr. 1 27570 Bremerhaven	Tel. 0471 / 92 20 531 Fax 0471 / 92 20 540
<b>BRUNSBÜTTEL</b>	Frau Dr. K. Beseke Koogstr. 43 25541 Brunsbüttel	Tel. 04852 / 20 09 Fax: 04852 / 98 26 06
<b>BURG</b>	Herr Dr. J. Kaps Klaus-Groth-Str. 4 23769 Burg	Tel. 04371 / 30 26 Fax 04371 / 66 86 (Anmeldung nach tel. Vereinbarung)
<b>CUXHAVEN</b>	Herr Dr. C. Naudascher Deichstr. 10 27472 Cuxhaven	Tel. 04721 / 3 77 72 Fax 04721 / 3 77 75
<b>DUISBURG</b>	Herr B. Kinderdick Gesundheitsamt Landfermannstr. 1 47051 Duisburg	Tel. 0203 / 2 83 27 71 Fax 0203 / 2 83 43 40
<b>ELSFLETH</b>	Herr Dr. K.-P. Neues Weserstr. 36, 26931 Elsfleth	Tel. 04404 / 9 28 00 Fax 04404 / 92 80 18
<b>EMDEN</b>	Herr Dr. E. Heeren Gesundheitsamt Am Alten Binnenhafen 2, 26721 Emden	Tel. 04921 / 87 16 50 Fax 04921 / 87 16 68
<b>EUTIN</b>	Frau Dr. M. Kusserow Gesundheitsamt Holstenstr. 52 23701 Eutin	Tel. 04521 / 8 09 35 Fax 04521 / 8 09 60 (nur mittwochs nachm. und donnerstags vorm.)

<b>FLENSBURG</b>	Herr J. Luckhardt Gesundheitsamt Norderstr. 58-60 24939 Flensburg	Tel. 0461 / 85 26 00 Fax 0461 / 85 28 19
<b>HAMBURG</b>	Seeärztlicher Dienst Reimerstwiete 2 20457 Hamburg	Tel. 040 / 36 13 73 43 Fax 040 / 36 13 73 33
<b>HAREN</b>	Herr Dr. Th. Weber Mittelstr. 2 49733 Haren	Tel. 05932 / 7 28 9 – 0 Fax 05932 / 7 28 9 – 19
<b>HEIDE</b>	Herr Dr. K.-H. Eger Gesundheitsamt Esmarchstr. 50 25746 Heide	Tel. 0481 / 785-4922 Fax 0481 / 785-4921
<b>HELGOLAND</b>	Herr K. Wogawa Von-Aschen-Straße 610 27498 Helgoland	Tel. 04725 / 81 00 18 Fax 04725 / 81 00 19
<b>HUSUM</b>	Herr Ch. Kluger Gesundheitsamt Damm 8 25813 Husum	Tel. 04841 / 8 97 00 Fax 04841 / 24 76
<b>ITZEHOE</b>	Frau Dr. M. Thormählen Gesundheitsamt Viktoriastr. 17 25524 Itzehoe	Tel. 04821/ 6 94 35 Fax 04821/ 6 94 03
<b>KARLSHAGEN</b>	Herr Dr. K. Engel Am Maiglöckchenberg 8 17449 Karlshagen	Tel. 038371 / 2 03 18 Fax 038371 / 2 81 77
<b>KIEL</b>	Seeärztlicher Dienst Preusserstr. 1-9 24105 Kiel	Tel. 0431 / 57 73 30 Fax 0431 / 56 85 03
<b>KÖLN</b>	Herr Dr. D. Maffei Gesundheitsamt Neumarkt 15-21 50667 Köln	Tel. 0221 / 22 12 47 66 Fax 0221 / 22 12 77 71 (nach tel. Vereinbarung)
<b>LEER</b>	Herr K.-R. Hopp Ubbo - Emmius - Str. 33 26789 Leer	Tel. 0491 / 6 10 33 Fax. 0491 / 6 71 88
<b>LÜBECK</b>	Herr Dr. M. Hamschmidt Gesundheitsamt Sophienstr. 2-8 23560 Lübeck	Tel. 0451 / 1 22 53 26 Fax 0451 / 1 22 53 90
<b>LÜBECK TRAVEMÜNDE</b>	Herr Dr. P. Dahl Vorderreihe 35 23570 Lübeck-Travemünde	Tel. 04502 / 38 22 Fax 04502 / 41 03

<b>NIEBÜLL</b>	Herr Christian Meyer-Dulheuer Gather Landstr. 27 25899 Niebüll	Tel. 04661 / 3096 Fax 04661 / 5859 (nach telefonischer Vereinbarung)
<b>NORDEN</b>	Herr Dr. E. Heeren Gesundheitsamt Neuer Weg 36 / 37 26506 Norden	Tel. 04931 / 93 5 –156/7 Fax 04931 / 93 5 - 180
<b>OLDENBURG (Holstein)</b>	Frau Dr. M. Kusserow Anmeldung Eutin Gesundheitsamt Mühlenkamp 5 23758 Oldenburg	(nur dienstags vorm.)
<b>OLDENBURG (Oldenburg)</b>	Herr Dr. M. Friedrich Gesundheitsamt Rummelweg 18 26122 Oldenburg	Tel. 0441 / 2 35 86 27/8 Fax 0441 / 2 35 86 20
<b>RENSBURG</b>	Herr Dr. A. Kampen Gesundheitsamt Kaiserstr. 8 24768 Rendsburg	Tel. 04331 / 20 2 – 238 Fax 04331 / 20 2 – 563 (nur dienstags und freitags)
<b>ROSTOCK</b>	Seeärztlicher Dienst Doberaner Str. 44-47 18057 Rostock	Tel. 0381 / 4 54 93 28 Fax 0381 / 4 54 93 33
<b>SAAßNITZ</b>	Herr Dipl.med. E. Brandt Straße der Jugend 13 18546 Saßnitz	Tel. 038392 / 3 22 65
<b>STADE</b>	Herr Dr. G. Pallasch Gesundheitsamt Heckenweg 7 21680 Stade	Tel. 04141 / 92 09 21 Fax 04141 / 92 09 14
<b>STRALSUND</b>	Herr Dr. H. Tilgner Semlower Str. 13 18439 Stralsund	Tel. & Fax: 03831 / 29 96 99 (nach tel. Vereinbarung)
<b>WILHELMSHAVEN</b>	Herr G. N. E. Potinius Bismarckstr. 164 26382 Wilhelmshaven	Tel. 04421 / 99 33 25 Fax 04421 / 99 33 27
<b>WISMAR</b>	Frau Dr. U. Felsing Hafenärztlicher Dienst Hinter dem Rathaus 15 23966 Wismar	Tel. 03841 / 2 51 – 5310 Fax 03841 / 2 51 - 5315

**A U S L A N D**

<b>BELGIEN: ANTWERPEN</b>	Herr Dr. R. Verbist Mediport Italielei 51 B-2000 Antwerpen	Tel. 00323 / 2 25 00 15 Fax 00323 / 2 25 20 38
<b>NIEDERLANDE:</b>	Herr Dr. P. E. Sandel	Tel. 003110 / 4 12 29 74

<b>ROTTERDAM</b>	Maastraat 13 NL-3016 DB Rotterdam	oder 003110 / 4 04 59 68 Fax 003110 / 4 12 60 45
<b>PHILIPPINEN: MANILA</b>	Frau Dr. L. Abesamis American Outpatient Clinic (American Hospital, Inc.) 2/F Fem II Bldg., A. Soriano Jr. Ave. Intramuros, Manila 2801	Tel. 00632 / 527 16 11 oder 00632 / 527 28 53 Fax 00632 / 527 16 94